

Verfassungsdienst
Amt der Tiroler Landesregierung

Per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 13.01.2022

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert werden soll**

Geschäftszahl: VD-651/356-2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs für die Novelle des TKKG und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Gesetzesentwurf soll, wie in den Erläuternden Bemerkungen (EB) dazu ausgeführt¹, in erster Linie den Verbesserungsvorschlägen aus der Evaluierung des Förderregimes Rechnung tragen. Der **Evaluierungsbericht des MCI**² hat mit hoher Repräsentativität gezeigt, welche diese konkreten Verbesserungsvorschläge für das derzeitige Fördermodell im TKKG sind:

1. Derzeitige Förderung für das Kindergartenjahr (39 Wochen) **auf das gesamte Kinderbetreuungs-jahr (52 Wochen) aliquot nach tatsächlicher Öffnung** ausweiten
 - ➔ **Dieser Vorschlag wird im jetzigen Gesetzesvorschlag und im dazugehörigen Fördermodell³ leider nicht umgesetzt.** Es werden lediglich die veralteten, sehr niedrigen Pauschalen um EUR 1.000/a erhöht.
 - ➔ Wir schlagen deshalb eine Abschaffung der Pauschalen vor, und zwar zugunsten einer leistungsgerechten, an die Wochenöffnungszeit angepassten Förderung *in gleicher Höhe* für Schulferien wie für Tage während des Schuljahres (= Kindergartenjahres). Die Leistung ist zu allen Zeiten zu 100 % dieselbe. Es gibt keinen Grund, eine unterschiedliche Förderung aufrechtzuerhalten.

¹ Einleitung der EB sowie EB zu Ziffern 47 und 48

² MCI: STRUKTURIERTE & SYSTEMATISCHE WISSENSCHAFTLICHE RETROSPEKTIVE DER NOVELLE DES TIROLER KINDERBILDUNGS- UND KINDERBETREUUNGSGESETZES (TKKG) (2020)

³ Abteilung Gesellschaft und Arbeit: Vorschlag Förderung Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß TKKG (20.05.2021), vgl. Anhang S. 28

- Wir möchten darauf hinweisen, dass ansonsten das Angebot während der Ferienzeiten zukünftig von Erhaltern **aufgrund mangelnder Förderung verringert** werden wird anstatt – wie politisch und gesellschaftlich gefordert – *erweitert*.

2. Anhebung der Förderung der **zweiten/jeder weiteren Gruppe** unter Beibehaltung des Förder-niveaus für die erste Gruppe

- **Dieser Vorschlag wird im jetzigen Gesetzesvorschlag und im dazugehörigen Fördermodell vom 20.05.2021 leider nicht umgesetzt.**
- Es gibt keine Verbesserung der Fördersituation für die zweite/jede weitere Gruppe einer Einrichtung im Vergleich zur ersten Gruppe. **Im Gegenteil: Die Verbesserung der Förderung für die *erste* Gruppe wurde sogar noch ausgeweitet** (durch das Design der Leitungsförderung).
- Die Änderung der Darstellungsform des Fördermodells macht diese Tatsache zwar schwieriger zu erkennen, ändert inhaltlich aber leider nichts.
- Es braucht eine *spürbare Anhebung* der Förderung zumindest für die zweite Gruppe.
- Ein konsolidierter Ausbau der Kinderbetreuung laut Bedarf vor Ort kann nur sichergestellt werden, wenn das Eröffnen einer zweiten/weiteren Gruppe nicht den finanziellen Ruin oder die Explosion von Elternbeiträgen zur Folge hat.

3. Vereinfachung des Fördersystems, wobei damit vor allem eine transparente, **lineare und somit gerechte Förderung** für linear anfallende Personalkosten gemeint ist

- Die Auflösung der 5er-Stufen bei der Förderung der Wochenöffnungszeit setzt nun eine fließende Förderung *je Stunde während des Kindergartenjahres* um, was erfreulich ist.
- Die Sockelförderung (5 % vom Referenzbetrag) bei der Zweitkraftförderung wurde zum großen Sockel für die erste Gruppe (70 % des Referenzbetrages) hinzugefügt, was eine Vereinfachung darstellt.
- Die bisherige Darstellung der Förderungen ist für uns leichter verständlich als das neue Förder-Design. Wir empfehlen in jedem Fall das separate Ausweisen der Leitungsförderung.

Diese drei wichtigsten Verbesserungsvorschläge aus der vom Land Tirol in Auftrag gegebenen Evaluierung durch das MCI decken sich vollinhaltlich mit den im Februar 2020 übermittelten Vorschlägen der Plattform Kinderbetreuung Tirol⁴. Wir verweisen besonders auf **Abbildung 4** (vgl. S. 16) und **Abbildung 11** (vgl. Anhang), welche zeigen, was die konkreten Probleme im vorgeschlagenen Fördermodell sind.

Wir erlauben uns, im Folgenden zu den geplanten Gesetzesänderungen bzw. zum bestehenden Gesetzestext Stellung zu nehmen:

⁴ Plattform Kinderbetreuung Tirol: Vorschläge für die Novellierung des Tiroler Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2020 – Teil A: Förderungen (10.02.2020)

A) Stellungnahme zu den EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1)

- „Räumlich“ wird hier offensichtlich als „baulich“ verstanden. „Raum“ als Begriff ist jedoch eigentlich viel weiter gefasst. „Raum“ ist nicht per se „Innenraum“. Auch Waldkindergärten sind in einer „räumlichen Einheit“ betriebene Bildungseinrichtungen. Nur die „räumliche Einheit“ bezieht sich eben auf eine Fläche in der Natur. Für Waldkindergärten erscheint uns die „räumliche Einheit“ ebenso wichtig wie für andere Einrichtungen. Denn der zur Verfügung stehende Naturraum als „räumliche Einheit“ im Sinne von „für die Kinder reserviert“, mit klar definierter Fläche, die gestaltbar und geschützt ist, gehört zu einem der wichtigsten Merkmale eines Waldkindergartens. Es braucht aus unserer Sicht für die Waldkindergärten keine Ergänzung um den Begriff „organisatorisch“.
- Eine Kinderbetreuungseinrichtung als „organisatorische Einheit“ zu bezeichnen, ist aus unserer Sicht zu offen für unterschiedliche Interpretationen. „Organisatorisch“ deutet auf „Organisation“ hin. Mit dem Wort „Organisation“ könnte der „Erhalter“ gemeint sein. Es muss durch die neue Formulierung im Gesetz sichergestellt sein, dass z.B. zwei Kindergärten, geführt und organisiert von demselben Träger in derselben Gemeinde, auch weiterhin als separate Einrichtungen gelten (im Unterschied zu dislozierten Gruppen), da dies in der Förderhöhe einen sehr großen Unterschied macht.
 - ➔ Beide Überlegungen sprechen aus unserer Sicht gegen eine Aufnahme des Begriffes „organisatorische Einheit“.
- „Örtlich“ könnte alternativ als passendes Adjektiv gebraucht werden (so auch im vergleichbaren Wiener Gesetz). „Örtliche Einheit“ ist sicher nicht ausschließlich als baulich zu verstehen und umfasst auch Wald, Wiesen, etc. Dann könnte der Begriff „organisatorische Einheit“ entfallen.

Änderungsvorschlag: „Kinderbetreuungseinrichtungen sind in einer ~~örtlichen und/oder organisatorischen~~ **örtlichen Einheit** betriebene elementarpädagogische oder pädagogische Bildungseinrichtungen, die der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern dienen und die zumindest während des Kindergartenjahres geöffnet sind und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen) betreut werden.“

Alternativer Änderungsvorschlag: Aus unserer Sicht könnte auch „räumliche Einheit“ bestehen bleiben, wenn Ausführungen dazu in die EB aufgenommen werden. Falls der Begriff „organisatorische Einheit“ eingeführt wird, so wäre aus unserer Sicht *auf jeden Fall* eine Klarstellung in den EB notwendig:

Zusatz in den Erläuternden Bemerkungen: „Die **„räumliche Einheit“** bezieht sich im Waldkindergarten im Besonderen auch auf die Außenfläche.“

„Mit **„organisatorischer Einheit“** ist die pädagogische Organisation gemeint, nicht die Zugehörigkeit zu ein und derselben Organisation, sprich zum selben Erhalter.“

Zu § 2 Abs. 11

- Eine innovative und sinnvolle Form der Tagesbetreuung ist die Betreuung von Kindern durch Tageseltern in den Räumen von adäquaten Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen außerhalb des Betriebs derselben. Im Gesetzestext heißt es bisher schon, dass die Tagesbetreuung auch „in anderen geeigneten Räumlichkeiten“ stattfinden kann. Leere Kinderbetreuungseinrichtungen sind hier oft perfekt geeignete Räumlichkeiten. In vielen Fällen ist der Träger von Tageseltern und Kinderbetreuungseinrichtungen sogar derselbe bzw. die Träger beider haben bereits Kooperationen. Es wäre daher sinnvoll, im Gesetz ein Wort zu ergänzen:

Änderungsvorschlag: „Tagesbetreuung ist die für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme eines Kindes ... außerhalb **des Betriebes** einer Kinderbetreuungseinrichtung oder des Schulbetriebes ...“
(im Fall der Schule ist das Wort „Betrieb“ ja schon im Gesetzestext enthalten.)

- Ein Problem tritt in der Praxis vor allem im ländlichen Raum auf, wenn Tageseltern mit dem zu betreuenden Kind mit höherer Wahrscheinlichkeit im dritten Grad verwandt sind, jedoch trotzdem für dieses Kind ihren Job machen möchten (und auch keine andere Tagesmutter/kein anderer Tagesvater zur Verfügung steht). Da es in der heutigen Gesellschaft nicht mehr sehr verbreitet ist, unentgeltlich auf Kinder von eher weiter entfernten Verwandten aufzupassen, können wir ohne hohe Wahrscheinlichkeit einer missbräuchlichen Verwendung folgende Änderung vorschlagen:

Änderungsvorschlag: „Tagesbetreuung ist die für einen Teil des Tages erfolgte Übernahme eines Kindes ... durch andere als bis zum **dritten zweiten** Grad Verwandte ...“

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3a)

- Wir begrüßen die Aufnahme der Waldkindergärten ins Gesetz. Dies zeigt die Innovationskraft und den hohen Qualitätsanspruch in der Tiroler Kinderbetreuungslandschaft. Wir werden in Tirol darum von anderen Bundesländern beneidet.
- Die Frage, wie wir mit Kindergärten in Zukunft umgehen möchten, die nicht nur den Wald nutzen, sondern auch andere Naturräume, bleibt zu klären. Das Wesentliche am „Waldkindergarten“ ist nicht der Wald an sich, sondern die Umsetzung von spezifischen naturpädagogischen Ansätzen in einer möglichst naturbelassenen, für Kinder gestalt- und erlebbaren naturbelassenen Umwelt. Der Wald bietet dafür oft optimale Möglichkeiten, er stellt jedoch nicht den einzigen Naturraum dar, wo dies mit hohem Qualitätsanspruch möglich ist. Die Gesetzesnovelle sollte dies vorausschauend berücksichtigen.

Änderungsvorschlag: „Waldkindergartengruppen sind Kindergartengruppen, in denen die regelmäßige Aufenthaltszeit im Wald- und **Naturgelände** rund 75 v.H. der täglichen Öffnungszeit beträgt ...“

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 7 lit. a)

Wir begrüßen die nun ausschließliche Möglichkeit der großen Alterserweiterung im Kindergarten. Gleichzeitig geben wir Folgendes zu bedenken:

- Diese Art der großen Alterserweiterung ist vor allem in kleinen Gemeinden/in Betrieben sinnvoll, in denen es im Einzugsbereich relativ wenige Kinder in den jeweiligen Altersgruppen gibt. Es kann sinnvoll sein, jeweils wechselnde geburtenschwächere und geburtenstärkere Jahrgänge zu berücksichtigen und aus diesem Grund das Drittel an alterserweiterten Plätzen in manchen Jahren geringfügig zu überschreiten. Die Möglichkeit der Betreuung in allen Altersgruppen sollte auf jeden Fall möglich bleiben und nicht am Gesetzestext scheitern, weil er zu eng gefasst ist.

Änderungsvorschlag: „Der Anteil der alterserweitert geführten Plätze muss in „Kindergartengruppen, in denen sowohl Krippenkinder als auch Hortkinder betreut werden, **im Durchschnitt** unter einem Drittel“ liegen.“

In den EB sollte ausgeführt werden: „**Das Drittel an alterserweiterten Kindern ist im Durchschnitt über die letzten vier Jahre als Höchstmaß anzusehen.**“

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 17)

Die Beschreibung der Ferienregelung im Kindergartenjahr, wie wir den Gesetzestext verstehen, lautet wie folgt: Schulfreie Tage und somit Tage *außerhalb* des Kindergartenjahres sind ...

- 27.10. – 2.11.
- 24.12. – 5.1. und der 23.12., wenn er auf einen Montag fällt
- Semesterferien (die Woche vom 2. Montag im Februar)
- 19.03. (Josefi)
- Karwoche (eine Woche vor Ostern)
- 9 Wochen Sommerferien beginnend am Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt
- Andere einzelne kindergartenfreie Tage sind möglich (z. B. Fenstertage), sie müssen aber an anderen Tagen außerhalb des Kindergartenjahres einbracht werden. Wie viele dieser Tage möglich sind, hängt davon ab, wie der 26.10. in einem Kindergartenjahr fällt, sprich wie viele Tage die Herbstferien in einem konkreten Schuljahr umfassen.

Frage: Ist diese Interpretation des Gesetzestextes korrekt und umfassend in allen Punkten?

Empfehlung: Alle Tage außerhalb des Kindergartenjahres sowie die konkreten Regelungen für einholbare freie Tage für jedes einzelne Kindergartenjahr sollten den Kinderbetreuungseinrichtungen jeweils 3 Monate vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres schriftlich als Information zugestellt werden, um die Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Bezüge auf die Schulgesetze machen das Lesen des Gesetzes für die Anwender schwierig.

Zu Z 10 (§ 5 Abs. 4)

<Zitat 1> „Die Erfüllung des Bildungsauftrages ist für jedes Kind in einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation festzuhalten, deren Grundlage die Inhalte des ... Bildungsrahmenplanes ... bilden“

- Dieser Gesetzestext (Zitat 1) ist klar und eindeutig mit einem spezifischen Auftrag für die pädagogischen MitarbeiterInnen und den Erhalter formuliert. Dieser Auftrag ist sowohl pädagogisch absolut sinnvoll als auch abgrenzbar. Er ist zudem durch den Bezug auf den Bildungsrahmenplan fachlich äußerst fundiert und detailliert. Die Dokumentationspflicht „für jedes Kind“ ist hierbei besonders *positiv* zu bewerten. Wir befürworten diesen Teil des Gesetzesentwurfes zu 100 %. Er passt auch vollinhaltlich zusammen mit dem neu eingeführten Abs. 6 des § 27 (Entwicklungsgespräch).
- Was wir als absolut nicht zielführend erachten, ist der zweite Teil des Satzes: „... und deren Mindestinhalte auf der Internetseite des Landes Tirol zur Abfrage bereit gehalten werden.“ Dieser Teil konterkariert die in <Zitat 1> eindeutig definierte Dokumentationspflicht unter Bezugnahme auf ein qualitativ hochwertiges, höchst umfassendes und bereits rechtlich bindendes Werk (den Bildungsrahmenplan) durch vage formulierte „Mindestinhalte auf der Internetseite des Landes Tirol“, was unserer Einschätzung nach zu Rechtsunsicherheit und Verwirrung in der Handhabung führen wird.
- Dokumentation bedeutet Zeit, und Zeit bedeutet Personalkosten. Es müssen Fokus und Ziel der Dokumentation klar sein, was mit <Zitat 1> der Fall ist; sonst ufert diese Pflicht aus.
- Auch Tageseltern und Spielgruppen müssen den Dokumentationsauftrag laut Gesetzesentwurf erfüllen. Dies begrüßen wir. Das <Zitat 1> ist hierfür auch gut geeignet und kann differenziert für diese zwei Formen der Bildung und Betreuung ausgestaltet werden. Was jedoch absolut nicht für Tageseltern und Spielgruppen geeignet ist, ist die im Moment auf der Internetseite des Landes Tirol zur Verfügung gestellte „Checkliste“ (vgl. Anhang S. 27). Auch aus diesem Grund ist vom zweiten Teil des Satzes Abstand zu nehmen.

Änderungsvorschlag: „Die Erfüllung des Bildungsauftrages ist für jedes betreute Kind in einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation festzuhalten, deren Grundlage die Inhalte des ‚Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich‘ nach Abs. 1 lit. a bilden ~~und deren Mindestinhalte auf der Internetseite des Landes Tirol zur Abfrage bereit gehalten werden.~~“

Alternativer Änderungsvorschlag: Sollte die klare Definition der Dokumentationspflicht wie im <Zitat 1> für den Gesetzgeber zu wenig sein, so plädieren wir ausdrücklich dafür, in den Gesetzestext unmissverständlich aufzunehmen, was darüber hinaus dokumentiert werden soll. Wenn die Dokumentation über die Erfüllung des Bildungsauftrages für jedes Kind per Bildungs- und Entwicklungsdokumentation laut Bildungsrahmenplan hinaus gehen soll, so ist dies im Gesetz und nicht variabel in einem Dokument auf der Internetseite des Amtes der Tiroler Landesregierung festzuhalten. Wir raten dringend dazu, den qualitativ hochwertigen Dokumentationsauftrag mit dem spezifischen Fokus *auf jedes Kind* beizubehalten, z.B. könnte aus unserer Sicht ergänzt werden:

„Entwicklungsgespräche mit Eltern und fachliche Vernetzungsgespräche einzelne Kinder betreffend sowie Geschehnisse im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind verpflichtend zu dokumentieren.“

Empfehlung: Wenn Tageseltern und Spielgruppen diesen Dokumentationsauftrag auf hohem Niveau erfüllen, so spricht dies auch dafür, das Fortbildungsangebot der PHT für diese Berufsgruppen kostenlos zugänglich zu machen.

- In den Erläuternden Bemerkungen wird davon gesprochen, dass die „Bildungs- und Entwicklungsdokumentation ... ‚standardisiert‘ ... durchgeführt werden“ soll. Wir halten fest, dass nur das „Was“ (Inhalt) der Dokumentation Standard sein kann, im Sinne der Methodenfreiheit und der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit nicht das „Wie“ (Dokumentationsmethode). Diese wichtige Information ist auf jeden Fall in die EB aufzunehmen.
- In den Erläuternden Bemerkungen wird von „Bildungs- und Entwicklungsdokumentation“ gesprochen. Wir schlagen vor, auch hier exakt zu bleiben und von „Bildungs- und Entwicklungsdokumentation für jedes Kind“ zu sprechen. Des Weiteren wird in den EB nur von „Kinderbetreuungseinrichtungen“ gesprochen. In Abs. 1 werden jedoch die Tageseltern und die Spielgruppen ebenfalls erwähnt, was dazu führt, dass auch diese zwei Gruppen mit der Dokumentation der Erfüllung des Bildungsauftrages für jedes Kind betraut sind. Wir halten dies auch für sinnvoll. Die Tageseltern und Spielgruppen sollten in den EB erwähnt werden.

Änderungsvorschlag EB: „Die bereits derzeit in vielen Kinderbetreuungseinrichtungen, **Kinderspielgruppen und in der Tagesbetreuung** geführte Bildungs- und Entwicklungsdokumentation für jedes Kind soll künftig standardisiert und verpflichtend ~~in allen Kinderbetreuungseinrichtungen~~ durchgeführt werden. **Die methodische Freiheit soll dabei gewahrt bleiben.**“

Zu § 6 Abs. 1 und 3 sowie § 38a

- **In der Praxis** wird der Begriff „Kinderbetreuungseinrichtung“ abweichend von § 6 so definiert, dass diese nur *eine* Art von Kinderbetreuungsgruppe umfasst. **Beispiel:** Umfasst ein Haus zwei Kinderkrippen- und eine Kindergartengruppe, so wird immer von *zwei* Einrichtungen gesprochen, nie von einer – auch bei der Frage der *Leitung*, bei der *Statistik*, im *Genehmigungsverfahren* und bei der *Förderung*. **Es gibt de facto in Tirol keine Einrichtung mit zwei Arten von Gruppen.**
- In der neuen Darstellung des Fördermodells laut § 38a im gegenständlichen Gesetzesentwurf kommt es bei der Definition der Grundförderung zu dem Problem, dass diese pro „Kinderbetreuungseinrichtung“ definiert ist ohne den Zusatz, dass dabei fördertechnisch jede „Art der Kinderbetreuungsgruppe“ extra als Einrichtung zählt.

Änderungsvorschlag: „(1) In einer Kinderbetreuungseinrichtung kann **jeweils nur eine Art von Kinderbetreuungsgruppe** (Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen) eingerichtet werden.“

Absatz 3 streichen

Zu Z 14 (§ 10 Abs. 1 lit. a)

- Wir begrüßen die Möglichkeit der Aufnahme von jüngeren Kindern in Kinderkrippengruppen unter Hinzuziehen von Stützstunden und gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Gruppengröße mit 12 Kindern. Wir möchten auf unsere Stellungnahme zu Z 24 (§ 18) hinweisen, die eine vereinfachte Beantragung von Stützstunden im Falle von jungen Kinderkrippenkindern anregt.

- Das Erlauben einer Kinderkrippengruppe mit 12 Kindern und drei und mehr Kindern unter 9 Monaten mit nur einer Stützkraft ist nicht sinnvoll. In diesem Fall müsste eine vierte Betreuungsperson als Stützkraft zur Verfügung stehen. Die Klärung dieser Frage erwarten wir mit Vertrauen in den Beratungsgesprächen mit den FachberaterInnen für Inklusion.
-

Zu § 11 Abs. 3

- Wir schlagen bereits seit langer Zeit vor, die zulässige **Höchstanzahl der Kinder während der Randzeiten** geringfügig zu erhöhen, und zwar aus zwei Gründen:
 - Laut TKKG dürfen max. 3 Kinderkrippenkinder von einer Person beaufsichtigt werden. In der Tagesbetreuung sind es 4 Kinder desselben Alters. Dies fordern wir auch für die Kinderkrippe.
 - Der Erhalter und die Leitung müssen in jedem Fall immer vor Ort entscheiden, ob eine Einfachbesetzung in der Gruppe überhaupt möglich ist. Dies hängt *nicht nur von der Anzahl der Kinder* ab, sondern besonders von der Individualität der Kinder, der Erfahrung der Betreuungsperson, der Anwesenheit anderer Personen im Haus als Back-up u.v.m. Die Verantwortung für eine gute Betreuung unter *allen Gesichtspunkten* liegt letzten Endes immer beim Erhalter. Dieser *kann und muss* diese Verantwortung tragen und tut dies auch. Deshalb plädieren wir sehr dafür, den gesetzlichen Rahmen nicht zu eng zu schnüren. Es muss für die verantwortlichen Personen vor Ort möglich sein, *sinnvolle situative Entscheidungen zu treffen*.
 - Der „normale“ Betreuungsschlüssel in der Kinderkrippe liegt bei **1 zu 6** (2 Betreuungspersonen mit 12 Kindern), im Kindergarten und Hort bei **1 zu 10** (2 Betreuungspersonen mit 20 Kindern). Als gesetzlicher Mindeststandard in Randzeiten ist 1 zu 3 (Kinderkrippe) bzw. 1 zu 6 (Kindergarten, Hort) zu gering angesetzt, um allen Situationen in der Praxis gerecht zu werden.

Änderungsvorschlag: „Der Erhalter kann folgende Zeiträume innerhalb der Tagesöffnungszeit als Randzeit festlegen, wenn in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als ~~sechs~~ **acht** Kinder, in Kinderkrippengruppen jedoch nicht mehr als ~~drei~~ **vier** Kinder anwesend sind ...“

Zu § 12 Abs. 2

- Leider wird hier nicht auf die Bewegungsfläche draußen als alternative Fläche zum Bewegungsraum drinnen Bezug genommen. In anderen Bundesländern wird ein Außenspielbereich sogar als zwingend notwendig vorgeschrieben. Kinder brauchen die Bewegung im Freien genauso wie drinnen. Gerade in einer Gesellschaft, die sich immer mehr in Innenräume zurückzieht, möchten wir auf die besondere Wertigkeit von Außenspielflächen, besonders *naturnahe*, hinweisen.
- Außenflächen müssen deshalb als Raum für Kinder berücksichtigt werden. Wenn Außenflächen vorhanden sind, können Innenflächen gegebenenfalls geringer ausfallen.
- Wir möchten außerdem anmerken, dass das „**Raum- und Funktionsprogramm**“, welches im Amt der Tiroler Landesregierung als Orientierungsgrundlage dient, über die Jahre den **gelebten Status einer „gesetzlichen Vorgabe“ erhalten hat, den es nicht besitzt**.

- Wir anerkennen den Willen des Gesetzgebers zu hohem Qualitätsstandard und unterstützen diesen. Das derzeit empfohlene „Raum- und Funktionsprogramm“ darf aber nicht als inflexibler Mindeststandard gelten, sondern soll als Richtschnur dienen. In der Praxis muss das jeweilige Raumprogramm sinnvoll variieren dürfen. Ein **zu starres „Raum- und Funktionsprogramm“ darf die Weiterentwicklung der Kinderbetreuungslandschaft nicht beeinträchtigen und die Schaffung von wertvollen Plätzen mit ausreichend gutem Raumangebot nicht verhindern** (was leider in der Vergangenheit teilweise passiert ist).

Änderungsvorschlag: Im Gesetzestext ist keine Änderung notwendig. Die „Bewegungsfläche“ sollte in Zukunft als Gesamtheit von Innen- und Außenfläche interpretiert werden. Der Status des „Raum- und Funktionsprogrammes“ als *Diskussionsgrundlage* bei der Errichtung einer Einrichtung ist wiederherzustellen. Die insgesamt Sinnhaftigkeit von Raumprogrammen unter Berücksichtigung der Umgebung (urban, ländlich) sollten bei der Errichtung im Vordergrund stehen.

Zu Z 19 (§ 12 Abs. 6)

- Wir regen an, dass die Genehmigung von Räumen und Liegenschaften, die für eine Art von Kinderbetreuungseinrichtung genehmigt sind, nun aber für eine andere Art von Kinderbetreuungseinrichtung genutzt werden sollen, schneller und einfacher von statten geht. Dies ist in der Praxis in kombinierten Häusern oft sinnvoll und notwendig, wenn sich die Altersstruktur aller Kinder aufgrund von unterschiedlich starken Jahrgängen ändert.

Änderungsvorschlag: Keine Änderung des Gesetzestextes notwendig. Die Handhabung in der Praxis sollte darauf Rücksicht nehmen.

Zu Z 22 (§ 13 Abs. 8)

- Unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Überschwemmung, gesetzlich notwendige Freistellung von Schwangeren mit sofortiger Wirkung) können den ordnungsgemäßen Betrieb von heute auf morgen beeinflussen. Dafür soll das Gesetz einen Passus vorsehen, der dem gerecht wird.

Änderungsvorschlag: „... spätestens drei Monate im Vorhinein **bzw. sofort nach Vorliegen der Änderung, wenn diese unvorhersehbar war, ...**“

Zu Z 23 (§ 15)

- Kinderbetreuungsversuche sind eine wichtige Quelle für pädagogische Innovation. Dieser Paragraph hat der Tiroler Kinderbetreuungslandschaft bereits sehr gute Dienste geleistet und zeugt vom Vertrauen in unsere PädagogInnen, welche neue Ideen in der Praxis ausprobieren können.
-

Zu Z 24 (§ 18)

Die Formulierungen in § 18 sind aus unserer Sicht missverständlich, was das Zusammenspiel von Landesregierung und Erhalter im *Genehmigungsprozess* für Stützstunden betrifft. In der Praxis gibt es hier auch bereits große Probleme. Folgender Sachverhalt tritt auf:

- Die *befürwortende schriftliche Situationsanalyse der Landesregierung* ist mit keinerlei Frist belegt, innerhalb der sie erfolgen muss (Abs. 1 lit. a und Abs. 3). Dies hat zur Folge, dass Erhalter aufgrund der vollen Terminkalender, Krankenständen, etc. der/des zuständigen Beauftragten der Landesregierung unbestimmt lange warten, bis diese/r die Einrichtung besucht und eine solche Situationsanalyse vornimmt. So kann der Erhalter nicht selbständig die „Einrichtung einer Kinderbetreuungsgruppe mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ... anzeigen“, was in Abs. 2 suggeriert wird. In der Realität ist also der Genehmigungsprozess zeitlich völlig offen und unplanbar für den Erhalter und die in Abs. 4 enthaltene Antwortfrist von vier Wochen zahnlos.
- **Problem ist also:** Abs. 4 kann so gelesen werden, dass die Vierwochenfrist zur Prüfung des Antrages („nach dem vollständigen Vorliegen der Anzeige“) erst ab Vorliegen der schriftlichen Situationsanalyse durch die Landesregierung läuft. Damit hat es die Behörde in der Hand, diese Frist zu steuern. Das wohl beabsichtigte Ziel der Vierwochenfrist (für die Behörde verpflichtende schnelle Prüfung solcher Fälle) wird damit nicht erreicht.
- Wir schlagen deshalb eine insgesamt Frist von sechs Wochen vor, innerhalb der die Beantragung von Stützstunden maximal seitens der Landesregierung beschieden sein muss.

Änderungsvorschlag Abs. 1 lit. a: „eine befürwortende schriftliche Situationsanalyse (Abs. 3) der Landesregierung vorliegt, **welche binnen zwei Wochen nach vollständiger Anzeige (Abs. 2) durch die Landesregierung zu erstellen ist,**“

Änderungsvorschlag Abs. 5: „Erfolgt innerhalb der **im Abs. 1 lit. a genannten Frist keine Erledigung, so beginnt die in Abs. 4 genannte Frist zu laufen. Erfolgt innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist keine** bescheidmäßige Erledigung der Anzeige oder stimmt die Landesregierung schriftlich ausdrücklich zu, so gilt die Einrichtung der Kinderbetreuungsgruppe mit erhöhtem Unterstützungsbedarf als genehmigt.“

- Zudem muss es möglich sein, Stützstunden vor Beginn der Maßnahme zu beantragen, also vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres. Es stimmt: In manchen Fällen kann die Notwendigkeit von zusätzlichen Stützstunden erst im Laufe des Kinderbetreuungsjahres sichtbar werden. Aber: Es ist fachlich völlig haltlos zu behaupten, die Notwendigkeit von Stützstunden sei in einer Einrichtung *immer* erst zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres beurteilbar. Warum?
 - EinrichtungsleiterInnen lernen Kinder bereits vor dem Start in der Einrichtung kennen, sie kennen sie z.B. aus der Nachbareinrichtung.
 - Sie führen ausführliche Elterngespräche und/oder Übergabegespräche mit PädagogInnen aus der vorangegangenen Einrichtung.
 - Sie kennen die Kinder, die bereits in der Gruppe sind und auch in der Gruppe bleiben.
 - Sie kennen die sozioökonomische Umgebung ihrer Einrichtung.
 - Sie leiten eine große Einrichtung bzw. handelt es sich um große Erhalter, die aus der Erfahrung und aus rein statistischen Überlegungen heraus *immer* Kinderbetreuungsgruppen hat, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf besitzen.
 - Sie kennen die *Altersstruktur der Kinderkrippengruppe* im kommenden Kinderbetreuungs-jahr bereits ganz genau durch die vorliegenden Betreuungsverträge (vgl. § 10 Abs. 1 lit. a).

Seit kurzer Zeit ist es Usus, dass alle Stützstunden im „Herbst“⁵ beantragt werden sollen. Dies muss aus den oben genannten Gründen verändert werden. Außerdem entsteht die berechtigte Frage, wie die regional zuständigen VertreterInnen der Landesregierung ihre inhaltlich herausfordernde Arbeit der Beurteilung durch Situationsanalysen zur Gänze im Herbst bewältigen sollen.

Unterstützend für unsere Argumentation sehen wir Folgendes: In den Erläuternden Bemerkungen wird darauf Bezug genommen, dass bereits frühzeitig alle Maßnahmen getroffen werden sollen, um die Inklusion von allen Kindern auch ohne Stützstunden zu ermöglichen. Dementsprechend wird die Zusammenarbeit mit FachberaterInnen für Inklusion über das gesamte Jahr empfohlen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann in vielen Fällen bereits vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres abgeschätzt werden, ob diese Maßnahmen dazu führen, dass im kommenden Kinderbetreuungsjahr Stützstunden notwendig werden oder nicht. Es ist also der Expertise der InklusionsberaterIn und der Einrichtungsleitung zu vertrauen, zu welchem Zeitpunkt Stützstunden beantragt und beschieden werden können.

Änderungsvorschlag: Der Gesetzestext muss zum Erreichen dieses für die Praxis ganz wichtigen Ziels nicht geändert werden, jedoch die internen Abläufe im Amt der Tiroler Landesregierung.

- Wenn Stützstunden in jener Situation für *Kinderkrippengruppen* notwendig werden, in der laut § 10 Abs. 1 lit. a die Altersstruktur entsprechend jung ist, ist die Art und der Umfang eines Nachweises der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b und c insofern anzupassen, als sie besonders auf die Altersstruktur und den Entwicklungsstand der Kinderkrippengruppe abzielen. Dasselbe gilt für die Situationsanalyse durch die Landesregierung. Da die Altersstruktur in diesen Fällen meist im Voraus bekannt ist, sollte im Sinne der Möglichkeit der tatsächlichen Aufnahme von sehr jungen Kindern die Genehmigung von Stützstunden auf jeden Fall vor Beginn der Betreuung der jungen Kinder erfolgen (also *im Voraus*, nicht im Nachhinein). Dies muss besonders im Sinne der **Zusagen über einen fixen Betreuungsplatz an die Eltern** vor Beginn der Betreuung erfolgen.

Änderungsvorschlag: Der Gesetzestext muss zum Erreichen dieses Zieles nicht geändert werden. Wir hoffen auf eine entsprechende Anpassung der internen Abläufe für diese neue, sehr wertvolle Möglichkeit der Verwendung von Stützstunden.

Zu § 21 Abs. 5

- Wenn sich keine Veränderung der Voraussetzungen und konkreten Merkmale der Alterserweiterung in einer Gruppe ergeben, so ist von der jährlichen Genehmigung, insbesondere inklusive der Wiedervorlage aller Dokumente ohne Änderungen, abzuraten. Der dafür erforderliche bürokratische Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Kontroll- oder Informationsgewinn. Im KIBET sind außerdem alle Kinder (alterserweitert oder nicht) unverzüglich einzutragen (= „schriftlich mitzuteilen“) und somit für die Landesregierung tagesaktuell überprüfbar. Sehr viele alterserweiterte Gruppen arbeiten nach einer bestehenden Konzeption nach immer denselben Voraussetzungen. Es stellt auf beiden Seiten (Landesregierung und

⁵ GA-ELB-8255/3713-2021 vom 18.08.2021

Erhalter bzw. Leitung) eine reine Formsache dar, jedes Jahr um Genehmigung anzusuchen. Dies ist nicht sinnvoll. Die Ressourcen brauchen wir dringend wo anders.

Änderungsvorschlag: „Der Erhalter hat der Landesregierung die Einrichtung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Betreuungstätigkeit ~~für jedes Kinderbetreuungsjahr gesondert~~ schriftlich anzuzeigen. Die **erstmalige** Anzeige hat alle zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 4 erforderlichen Angaben, insbesondere eine pädagogische Beschreibung sowie Angaben zur voraussichtlichen Anzahl **und Altersstruktur und zum Alter der in die altersübergreifende Kindergruppe der in der Alterserweiterung** aufzunehmenden Kinder zu enthalten. Ändert sich während des Kinderbetreuungsjahres **oder in einem neuen Kinderbetreuungsjahr** die Anzahl der alterserweitert aufgenommen Kinder **oder Voraussetzungen nach Abs. 4**, so ist dies der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

Zu Z 29 (§ 21 a und § 46 Abs. 16)

- Wir begrüßen die Aufnahme der Waldkindergärten und Waldkindergartengruppen im Gesetz.
 - Für die bestehenden Waldkinderkrippen regen wir eine Genehmigung als Versuch für jeweils drei Jahre an, um den bürokratischen Aufwand zu verringern.
-

Zu Z 33 und Z 34 (§ 27 Überschrift und § 27 Abs. 6)

- Wir begrüßen diese Änderungen ausdrücklich.
-

Zu Z 37 (§ 29 Abs. 11)

- Wir begrüßen diese Änderung.
-

Zu § 29a Abs. 1 lit. b

- Wir schätzen den hohen Qualitätsanspruch durch die Fortbildungserfordernisse. In der Praxis stellen wir jedoch fest, dass für Teilzeitkräfte mit wenigen Stunden die Fortbildung von 15 h im Jahr eine zu hohe Anforderung ist, welche die Erhalter immens viel kostet, da sowohl die Arbeitszeit als auch die Fortbildung vom Erhalter bezahlt werden müssen. Wir regen deshalb eine Förderung der Fortbildungsstunden durch das Land Tirol an. Alternativ wünschen wir uns an dieser Stelle ein Zugeständnis an die knappen zur Verfügung stehenden Ressourcen: MitarbeiterInnen mit weniger als 50 % Anstellung sollen eine Halbierung der Fortbildungsverpflichtung bekommen (so wie in anderen Gesetzen und Tarifen auch).

Änderungsvorschlag: „regelmäßig, zumindest im Ausmaß von 15 Stunden pro Jahr **und bei Anstellungen unter 50 % zumindest im Ausmaß von 7 Stunden pro Jahr**, an berufsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.“

Zu §§ 31 bis 33

Der Bezug zu anerkannten Ausbildungen fehlt hier teilweise. Für die LeserInnen des Gesetzes wäre es hilfreich, hier alle aktuell geltenden Bezüge zu finden.⁶ Es fehlt z.B:

- Verordnung der Landesregierung vom 04.07.2017 über die Gleichwertigkeit von fachlichen Anstellungserfordernissen für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen (§ 31 Abs. 1 lit. a)
- Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“, welcher die Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte in Kindergarten- und Kinderkrippengruppen bringt (§ 31 Abs. 1 lit. a und b)
- Bachelorstudium „Elementarpädagogik – Frühe Bildung“, welches den „Lehrgang in Führungsmanagement“ ersetzt (§ 33 Abs. 2)

Andere Bezüge sind hingegen im aktuellen Gesetz enthalten: z.B. Qualifizierungslehrgang für frühe sprachliche Förderung und Verordnung für den Qualifizierungslehrgang für Assistenzkräfte.

Änderungsvorschlag: Vervollständigung um alle geltenden Qualifizierungen

Zu Z 44 (§ 32 Abs. 3)

Wir begrüßen das Fallenlassen des Absatz 3, da hiermit bestätigt wird, dass Bildungsarbeit zu jeder Tageszeit und zu jeder Jahreszeit in gleichem Maße mit demselben Einsatz von entsprechenden Personalressourcen stattfindet und auch stattfinden muss.

Ein noch größerer Widerspruch als bisher ergibt sich nun jedoch zu der Tatsache, dass **die Förderung an schulfreien Tagen (außerhalb des Kindergartenjahres) nicht jener entspricht, die während des Kindergartenjahres gewährt wird.**

Unsere erste Forderung einer gleich hohen Förderung aller gleichwertigen Leistungen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen über das gesamte Kinderbetreuungsjahr hinweg wird **durch diese Änderung im Gesetz maßgeblich unterstützt.**

Zu § 38 Abs. 3 lit. b und c

- Die Ausrichtung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf das Gemeinwohl im Sinne der Erbringung einer Basisleistung von hohem Interesse für die Gesellschaft ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal in Tirol. Deshalb möchten wir anregen, dass die fehlende Gewinnerzielungsabsicht als Voraussetzung im Gesetzestext erhalten bleibt. Dies schützt die Kinderbetreuungslandschaft und vor allem die Eltern vor dubiosen Anbietern, wie die Praxis in der Vergangenheit gezeigt hat.

⁶ Vgl. auch das am 01.12.2021 novellierte Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher

Änderungsvorschlag – Wiederaufnahme im Gesetzestext: Förderungen ... dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass ... „die Kinderbetreuungseinrichtung nicht in Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird“.

Zu Z 47 und Z 48 (§ 38 ff):

Zur **neuen Darstellung des Fördermodells** (vgl. Anhang S. 28):

- Das derzeit im Gesetz verankerte Fördermodell weist die Förderung nach 1. Gruppe und 2./jeder weiteren Gruppe aus (vgl. **Abbildung 1**). Dabei ist im Gesetzestext ausdrücklich die bessere Förderung der 1. Gruppe als Wille des Gesetzgebers enthalten. In der Förderung für die 1. Gruppe ist deshalb eine Sockelförderung integriert. Die neue Darstellung des Fördermodells soll nun diesen Sockel separat als „Grundförderung“ ausweisen (vgl. **Abbildung 2**). **Die neue Darstellungsform ist aus unserer Sicht jedoch nicht leichter verständlich oder transparenter als die bisherige.**
- Es **fehlt im Entwurf die Regelung laut § 38a Abs. 2 des aktuellen Gesetzes**, dass unterschiedliche Arten von Kinderbetreuungsgruppen immer eine „Erstgruppenförderung“, sprich eine „Grundförderung“ erhalten. Diese muss unbedingt wieder in das Gesetz aufgenommen werden, solange § 6 Abs. 1 nicht geändert und § 6 Abs. 3 nicht gestrichen werden (vgl. unsere Stellungnahme auf S. 7).
- Besorgniserregend ist besonders, **dass sich an der Förderung selbst – an ihrer Höhe und an ihrem Inhalt – nichts ändert** (außer: die neue Leitungsförderung, die in ihrer Höhe jedoch nur für ein-gruppige Einrichtungen spürbar werden wird, vgl. auch **Abbildung 7** im Anhang).
- Die Förderhöhe für die **zweiten und weiteren Gruppen bleibt leider gleich niedrig wie bisher**. Es gibt keine Veränderung/Verbesserung (vgl. dazu **Abbildung 2** und auch **Abbildung 4**).

Abb. 1: Darstellung des Fördermodells für das Schuljahr (39 Wochen) im aktuellen Gesetz

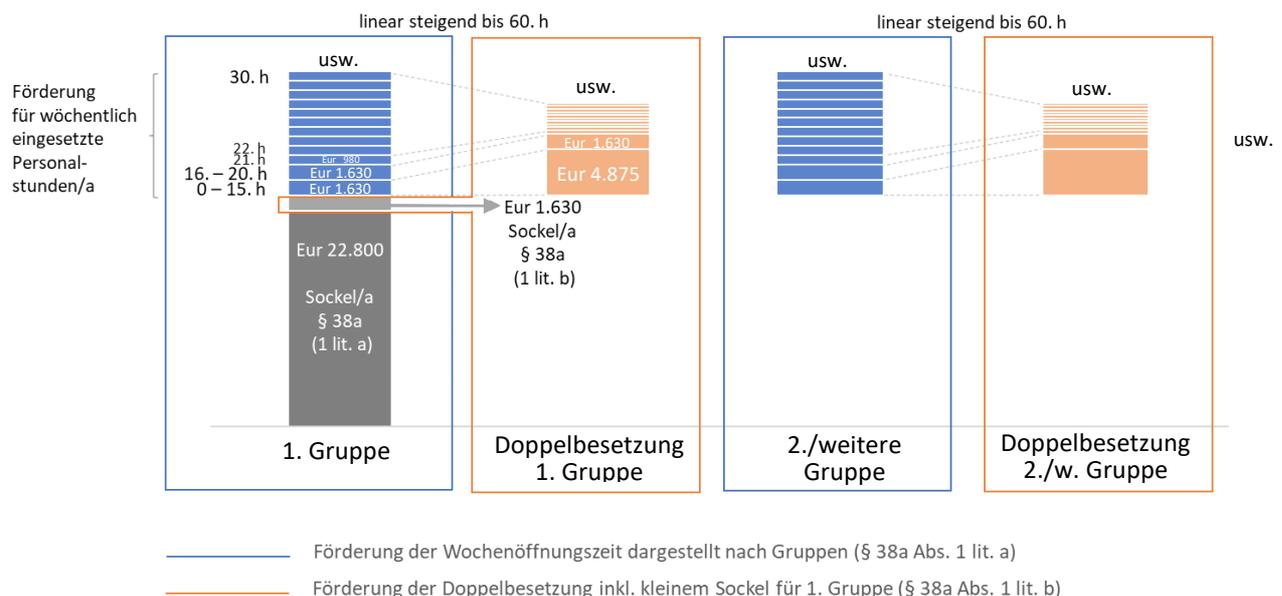
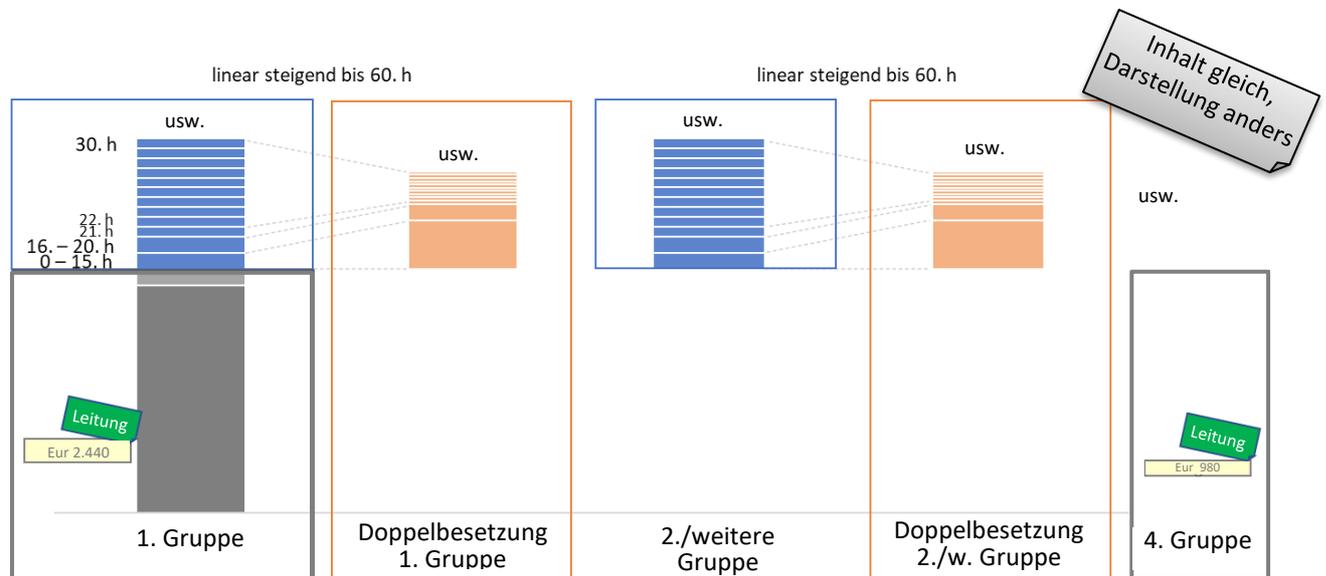


Abb. 2: Darstellung des Fördermodells für das Schuljahr (39 Wochen) im Gesetzesentwurf bzw. im Fördermodell vom 20.05.2021



- Grundförderung für eine Einrichtung (Zus.fg. der derzeitigen Sockel aus lit. a und lit. b inkl. Leitungsförderung)
- Förderung der Wochenöffnungszeit für alle Gruppen
- Förderung der Doppelbesetzung

- Zwei Details:
 - Die Aufhebung der Sprünge in 5er-Schritten bei der Förderung der Wochenöffnungszeit ist zwar erfreulich (weil jetzt noch genauer und damit gerechter), aber keine Veränderung des Fördermodells an sich und für die Mehrzahl der Erhalter monetär vernachlässigbar.
 - Die Zählung nach Öffnungstagen – statt wie bisher nach Schließtagen – hat für *Erhalter* Vorteile, für *Eltern* Nachteile, da sich daraus in den meisten Jahren ein bis drei Tage mehr Schließzeit ergeben als 25 Werktage gesetzlicher Mindesturlaub.
- Die **Ferienförderung** wird leider weiterhin nicht in das dynamische Fördermodell für ein ganzes Jahr integriert, sondern als nicht mit den Gehältern steigende Pauschale ausgewiesen (vgl. **Abbildung 3**). Dies hat zur Folge, dass Einrichtungen mit **ganztägigen Wochenöffnungszeiten in den Ferien** einen **viel zu geringen Fördersatz** erhalten, der auch durch die Erhöhung dieser Pauschale um EUR 1.000/a im neuen Fördervorschlag nicht spürbar verbessert werden kann. Dies zeigt **Abbildung 4** eindrücklich.
- 93,6 % der privaten Einrichtungen und 63,7 % der öffentlichen Einrichtungen haben in den **Ferien** geöffnet.⁷ Diese Einrichtungen können nicht länger mit einer niedrigen Pauschale für bis zu einem

⁷ Landesstatistik Tirol, Kinderbetreuungsstatistik 2020/2021

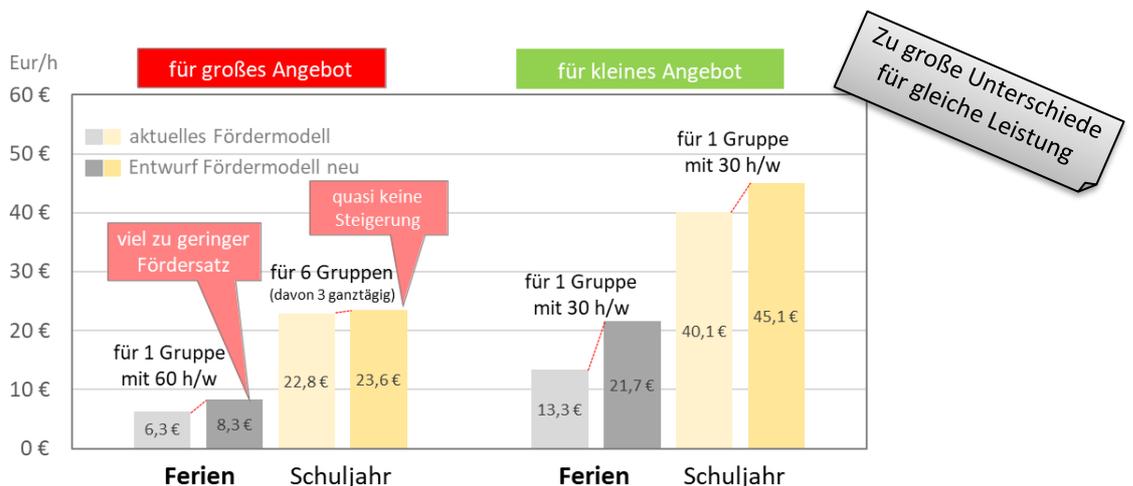
Viertel ihrer Leistung im Jahr (13 von 52 Wochen im Jahr) auskommen. Daran ändert auch die Aufstockung dieser Pauschale um je EUR 1.000 nichts (vgl. **Abbildungen 3 und 4**).

- Neben den großen Unterschieden bei der Ferienförderung zeigt **Abbildung 4** auch deutlich, dass **der Fördersatz⁸ während des Schuljahres für vielgruppige Einrichtungen nur die Hälfte des Fördersatzes für eingruppige Einrichtungen ausmacht**. Das ist einfach ein zu großer Unterschied, der sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Dies fügt der Kinderbetreuungslandschaft einen **schädlichen Lenkungseffekt** zu, genauso wie die unzureichende Förderung der Ferien.

Abb. 3: Ferienförderung/Gruppe als fixe Pauschale pro Jahr (wie bisher in Stufen für ca. 4, ca. 8 und ca. 12 Wochen Öffnung während der Ferien)



Abb. 4: Fördersätze für 1 h Kinderbetreuung in einer Gruppe außerhalb u. während des Schuljahres



⁸ Summe an Personalkostenförderung pro Einrichtung dividiert durch Summe an angebotenen Stunden über alle vorhandenen Gruppen

Stellungnahme zu den Erläuternden Bemerkungen zu Z 47 und Z 48:

„Im Zug einer durchgeführten Evaluierung wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

– die Neugestaltung der Förderrichtlinien in einer transparenteren und verständlicheren Form für eine bessere Planbarkeit;“

- ➔ Die Zusammenfassung der Sockel im Fördermodell erhöht die Transparenz und die Verständlichkeit.
- ➔ Das Fördermodell ist in der neuen Form für uns jedoch nicht verständlicher. Die Integration der Leitungsförderung in den Sockel ist verwirrend und nicht transparent. Wir würden eine **Darstellung in der bisherigen Form** vorziehen. Die Aufnahme der Prozentsätze vom Referenzbetrag und der Verzicht auf das Ausweisen von Eurobeträgen wären dabei sinnvoll.

„– die Anhebung bzw. Abgleichung der Förderungen des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands der zweiten bzw. jeder weiteren Gruppe an die Förderung der ersten Gruppe;“

- ➔ Zu 0 % umgesetzt. Nur die Darstellung ist im Entwurf anders, nicht der Inhalt.

„– die Schaffung von größeren Anreizen für die Ganztägigkeit und die Ganzjährigkeit bei der Förderung der Ferienöffnung;“

- ➔ Zu 0 % umgesetzt. Jene Einrichtungen, die in den Ferien ganztägig geöffnet haben, werden bestraft, nicht animiert. Der Ferienfördersatz pro Stunde schwankt zwischen EUR 8,30 (bei 60 h/w und 8 w Ferienöffnung) und EUR 32,50 (bei 20 h/w und 4 w Ferienöffnung). Aus keinem für uns ersichtlichen Grund liegt die Förderung für 8 Wochen Ferienöffnung 23 % unter dem Förderniveau der Förderung für 4 Wochen Ferienöffnung, (für 12 w liegt sie 8 % darunter). **Insgesamt liegt die Ferienförderung 28 % bis 65 % unter dem Niveau der Förderung während des Kindergartenjahres.**
Die Leistung pro Stunde ist jedoch immer dieselbe. Der Entwurf des Fördermodells vom 20.05.2021 ist also weder gerecht noch hat es die erwünschten größeren Anreize in Richtung mehr ganztägiger Ferienöffnung – im Gegenteil.

„– die Berücksichtigung der Gruppenanzahl bzw. der Anzahl der zu betreuenden Kinder bei der Förderung der Leiterinnenfreistellung;“

- ➔ Zu 0 % umgesetzt. Im Gegenteil: Es ist nicht ersichtlich, warum die Leitung für eine Gruppe (mit 1 bis 2 MitarbeiterInnen und 12 oder 20 Kindern) EUR 2.440 wert ist, die Leitung der zweiten und dritten Gruppe (mit 6 bis 9 MitarbeiterInnen und 36 oder 60 Kindern) nichts an Förderung bringt und ab der vierten Gruppe eine sehr überschaubare Summe von nur EUR 1.630 dazu kommt (und danach nichts mehr).
- ➔ Positiv ist, dass es eine Leitungsförderung geben wird. Dies ist ein wichtiges Zeichen, welches anerkennt, welches hohes Maß an Qualität durch die Leitung sichergestellt wird.

„– die Änderung der Auszahlungsmodalitäten, vor allem bei der Stützstundenförderung.“

- ➔ Es ist im Gesetz und im Fördermodell nicht ersichtlich, ob diese Änderung vorgesehen ist.

Daraus ergibt sich eine absolut notwendige Anpassung des Fördermodells.

Unser Vorschlag (vgl. auch alle Abbildungen im Anhang):

- Die **zweite Gruppe um 25 % der Referenzbetrages** mehr fördern, während die Förderung ab der dritten Gruppe gleich bleibt. Dies würde eine besonders wichtige **Anreizförderung für die zweite Gruppe** bedeuten, welche auch in die dritte und vierte Gruppe positiv „hineinreicht“.

Alternativ dazu könnte die zweite und jede weitere Gruppe **um 10 % des Referenzbetrages mehr gefördert werden.**

- Die **Leitung angepasst an die tatsächliche Größe der Einrichtung** fördern. Unser Vorschlag:
 - **ein- und zweigruppige** Einrichtungen in Höhe von **7,5 %** des Referenzbetrages
 - **dreigruppige** Einrichtungen in Höhe von **10,5 %** des Referenzbetrages
 - **vier- und fünfguppige** Einrichtungen in Höhe von **13,5 %** des Referenzbetrages
 - **sechs- und mehrgruppige** Einrichtungen in Höhe von **16,5 %** des Referenzbetrages
- Die Ferien als **aliquote, stundengenaue Förderung von der Personalkostenförderung für das Kindergartenjahr** bemessen. Das würde bedeuten, dass vor allem kleine Einrichtungen (z.B. in kleinen Gemeinden) einen sehr guten Fördersatz für das Aufsperren in den Ferien erhalten würden. **Somit wäre der gewünschte Anreiz für eine Ferienöffnung realisiert, und zwar dort, wo Tirol diesen Anreiz im Moment am dringendsten braucht.** Operationalisiert heißt das:
 - Grundförderung (exklusive Leitungsförderung) sowie Förderungen der Wochenöffnungszeit und Doppelbesetzung für jede Gruppe addieren
 - diese Summe durch die geöffneten Stunden dieser Gruppe im Kindergartenjahr dividieren
 - den daraus resultierenden *Fördersatz/h* für die Ferienöffnungsstunden heranziehen
 - die geöffneten Stunden außerhalb des Kindergartenjahres für jede Gruppe aus dem KIBET herauslesen
 - *Fördersatz/h der Gruppe* mit Öffnungsstunden der Gruppe außerhalb des Kindergartenjahres multiplizieren.

Alternativ dazu kann ein fixer, ausreichend hoher Fördersatz als Prozentsatz vom Referenzbetrag herangezogen werden und mit der Anzahl der Öffnungsstunden/Gruppe außerhalb des Kindergartenjahres multipliziert werden.

- Im **aktuellen Gesetzesentwurf fehlen zentrale Regelungen aus dem jetzigen Gesetz, welche wieder aufzunehmen sind:**
 - Im § 38a fehlen die wichtigen Hinweise, *wofür* die Förderung gewährt wird: 1. die *Art des geförderten Aufwands*, nämlich den „**gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwand**“, und 2. der *Zeitraum*, nämlich das „**Kindergartenjahr**“.
 - § 38a Abs. 2 dritter Satz: „Werden verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen geführt, so gebührt der Beitrag in der für die erste Gruppe vorgesehen Höhe nicht nur einmalig, sondern für die jeweils erste Gruppe der jeweiligen Gruppenart (Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen).“ Diese Formulierung ist solange notwendig wie § 6 Abs. 1 nicht geändert und § 6 Abs. 3 nicht gestrichen wird (vgl. diese Stellungnahme S. 7).

- § 38a Abs. 3: „Die Auszahlung der Förderung hat ratenweise am Beginn des Kindergartenjahres, im Frühjahr und nach Beendigung des Kindergartenjahres zu erfolgen.“ Diese Regelung ist für Erhalter unverzichtbar und muss im Gesetz erhalten bleiben!

Wir würden eine **Darstellung des Fördermodells in der bisherigen Form** wie folgt begrüßen.⁹

Änderungsvorschlag § 38a: „Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands für Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwandes im Kindergartenjahr besteht aus
- a. einem für jede Kinderbetreuungsgruppe zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand für die Wochenöffnungszeit
 - b. einem Beitrag zum Personalaufwand für die Doppelbesetzung im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29
 - c. einem für jede Kinderbetreuungseinrichtung¹⁰ zu gewährenden Beitrag zur Leitungstätigkeit nach § 30
- (2) Die Höhe der Förderung nach Abs. 1 ist im Verhältnis zur Wochenöffnungszeit (lit. a und b) sowie zur Anzahl der Gruppen (lit. c) zu staffeln. Für die erste Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung¹¹ ist ein höherer Beitrag zu gewähren als für die zweite Gruppe. Für die zweite Gruppe ist ein höherer Beitrag zu gewähren als für die weiteren Gruppen. Abweichend davon gebührt für Integrationsgruppen immer ein erhöhter Beitrag.
- (3) Die Förderungen nach Abs. 1 lit. a bis c bemessen sich nach Prozentsätzen des Referenzbetrages. Als Referenzbetrag dient das jeweilige Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 119/2011, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Höhe der Förderung beträgt in % des Referenzbetrages laut Abs. 3
- a. nach Abs. 1 lit. a:

Wochenöffnungszeit	erste Gruppe	zweite Gruppe	dritte und jede weitere Gruppe	zweite und jede weitere Integrationsgruppe
60 h	205 %	155 %	130 %	200 %
59 h	202 %	152 %	127 %	197 %
...
21 h	88 %	38 %	13 %	83 %
20 h	85 %	35 %	10 %	80 %
19 h	84 %	34 %	9 %	79 %
18 h	83 %	33 %	8 %	78 %
17 h	82 %	32 %	7 %	77 %
16 h	81 %	31 %	6 %	76 %
15 h	80 %	30 %	5 %	75 %

⁹ Eine alternative, aber kompliziertere Darstellung des Fördermodells findet sich im Anhang auf S. 29.

¹⁰ Die Änderung in § 6 sollte dahingehend vorgenommen werden, dass eine Kinderbetreuungseinrichtung – der Praxis folgend – nur mehr *eine* Art von Kinderbetreuungsgruppe umfassen kann (Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen).

¹¹ Vgl. Fußnote 10

<<Alternativer Vorschlag:>

Wochen- öffnungszeit	erste Gruppe	zweite und jede weitere Gruppe	zweite und jede weitere Integrationsgruppe
60 h	205 %	140 %	200 %
59 h	202 %	137 %	197 %
...
21 h	88 %	23 %	83 %
20 h	85 %	20 %	80 %
19 h	84 %	19 %	79 %
18 h	83 %	18 %	78 %
17 h	82 %	17 %	77 %
16 h	81 %	16 %	76 %
15 h	80 %	15 %	75 %

>

b. nach Abs. 1 lit. b:

pro Stunde Doppelbesetzung innerhalb des vorgeschriebenen Mindestpersonaleinsatzes 1 % des Referenzbetrages

c. nach Abs. 1 lit. c:

Anzahl der Gruppen	Fördersatz
1 bis 2 Gruppen	7,5 %
3 Gruppen	10,5 %
4 bis 5 Gruppen	13,5 %
6 und mehr Gruppen	16,5 %

(5) Für die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands außerhalb des Kindergartenjahres gebührt eine Aliquotierung der Förderungen laut Abs. 4 lit. a und b auf Basis der Öffnungsstunden je Gruppe.

<<Alternativer Vorschlag:> Für die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands außerhalb des Kindergartenjahres gebührt für jede geöffnete Stunde pro Gruppe 0,1 % vom Referenzbetrag.>

(6) Die Auszahlung der Förderung hat ratenweise am Beginn des Kindergartenjahres, im Frühjahr und nach Beendigung des Kindergartenjahres zu erfolgen.“

- Als Basis für die **Förderung der Stützstunden** dient im Moment die **schlechtestmögliche Einstufung** einer AssistentIn im Tiroler Gemeindevertragsbedienstetengesetz. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Stützkräfte sind Assistenzkkräfte, die genauso eine Ausbildung absolvieren müssen und die umso mehr Berufserfahrung brauchen, als sie in besonders schwierigen Gruppenkostellationen arbeiten und in der Praxis deshalb in der Regel *nicht* in Gehaltsstufe 1 sind. Eine zumindest geringfügige Anhebung des Referenzgehaltes ist deshalb unumgänglich.

Änderungsvorschlag für die Richtlinien bzgl. Stützstunden: „Der Referenzbetrag für die Förderung der Stützstunden ist nach **Gehaltsstufe 2** einer Assistenzkraft im Tiroler Gemeindevertragsbedienstetengesetz/**Entlohnungsschema 1 d** zu bemessen.... Die Förderung für Stützstunden ist vier Wochen nach Beginn der Maßnahme zu 75 %, vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme unter der Voraussetzung des Vorliegens aller notwendiger Nachweise zu 25 % zur Auszahlung zu bringen.“

- Wir fordern ein, dass auch in Zukunft **die Förderungen – da sie der wichtigste Teil des Gesetzes sind – im Gesetz selbst geregelt werden**. Es hat einen Grund, warum bisher die Förderhöhe für den Löwenanteil der Förderungen im Gesetz geregelt war. Wir möchten dies auf jeden Fall in Zukunft so beibehalten. Nimmt man die detaillierte Beschreibung der Förderung inklusive der Förderhöhe aus dem Gesetzestext heraus, bedeutet das eine Schwächung des Gesetzes. **Es ist demokratiepolitisch äußerst bedenklich, wenn in Zukunft eine gesellschaftspolitisch so bedeutende Frage wie die Förderung von Kinderbildung und -betreuung alleinig durch eine Richtlinie verändert werden kann.**
- Wir sehen wie wichtig es ist, diesen Gesetzesentwurf mit einer Stellungnahme kommentieren zu können. Es muss auch weiterhin möglich sein, öffentlich und für jede BürgerIn einsichtig wertvolle Expertisen abzugeben. Dies wäre in Zukunft dann nicht mehr möglich. **Das würde einen sehr großen Verlust an Transparenz, einen Verlust an Expertise und eine Verschlechterung der Sicherheit und Planbarkeit für Erhalter bedeuten.**
- Kinderbildung und Kinderbetreuung sind zentrale politische Themen und sollten immer einer breiten Diskussion zugänglich gemacht werden, wie sie zum Beispiel im Tiroler Landtag gepflegt wird.
- Es muss den Aufwand auch in Zukunft wert sein, eine Novelle inklusive Begutachtung anzustoßen, wenn das Fördermodell geändert werden soll. Die Valorisierung kann jeweils außerhalb des Gesetzes ausgewiesen werden. Durch die Erwähnung der Prozentsätze anstelle der Absolutbeträge im Gesetz ist der Gesetzestext dauerhaft gültig.

Änderungsvorschlag: Wie oben beschrieben muss die Förderhöhe und alle wichtigen Bestandteile des Fördermodells in ihrer vollen Ausgestaltung im Gesetz wie bisher erhalten bleiben und darf nicht in eine Richtlinie verschoben werden.

Zu Z 49 § 39 Abs. 2

- Kostendeckende Elternbeiträge sind in der öffentlichen Kinderbetreuung nicht realistisch und auch nicht erstrebenswert, denn das würde bedeuten, dass die Gemeinde 0 Euro zur Kinderbetreuung beitragen würde. Ausschließlich Land und Eltern würden in diesem Fall das Kinderbetreuungsangebot finanzieren. Dies scheint nicht im Sinne des Gesetzgebers zu sein. Die Gemeinde muss und soll immer einen Beitrag zur Leistungserbringung geben, was sie ja auch in den allermeisten Fällen in hohem Maße tut. Deshalb ist die Formulierung, dass „das Entgelt für die Kinderbetreuung höchstens kostendeckend sein ... darf“, aus unserer Sicht unlogisch sowie missverständlich.
- Die Absicht, das Betreuungsentgelt bei langen Betreuungszeiten zu drosseln, vor allem für Eltern mit geringem Einkommen, begrüßen wir sehr – insbesondere auch die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen dazu. **Jedoch: Auch für private Erhalter muss es in Zukunft Möglichkeiten geben, Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Eltern zu senken und mit öffentlichen Förderungen auszugleichen.**

Änderungsvorschlag: „~~In öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen darf das Entgelt für die Kinderbetreuung höchstens kostendeckend sein. Es~~ Das Entgelt für die öffentliche Kinderbetreuung ist gestaffelt nach Wochenöffnungszeiten tarifmäßig festzusetzen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Eltern zu ermäßigen oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gänzlich nachzusehen. Bei der Festsetzung des Entgeltes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieses für längere Betreuungszeiten nicht unverhältnismäßig hoch festgesetzt wird. „

Ergänzungsvorschlag für die Erläuternden Bemerkungen: „Die Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 lit. f (Unterstützung und Ergänzung der Familien) soll damit sichergestellt werden.“

Zu Z 50 § 39 Abs. 4

- Eine Verordnung für Betreuungsentgelte in öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ohne die Bedachtnahme auf die Auswirkungen auf private Einrichtungen lehnen wir ab. Es muss auch für private Einrichtungen, welche in vielen Gemeinden einen großen Teil der Bildung und Betreuung der Kinder leisten, eine entsprechende Lösung geben. Ansonsten wird das öffentliche Angebot zum *besonders geförderten Angebot* mit billigeren Preisen für die Eltern, das private Angebot würde nicht gefördert und dadurch teurer. Dies hätte nicht wünschenswerte Folgen.
- Die privaten Einrichtungen sind keine Elitebetreuung und wollen diese auch nicht werden. Einer gesellschaftlichen Spaltung durch „günstiges“ und „teures Kinderbildungs- und -betreuungsangebot“ ist in jedem Fall **entgegenzuwirken**.
- Die private Kinderbetreuung sieht sich als gleichwertige Alternative zum öffentlichen Angebot. In vielen Gemeinden gibt es private Träger als Partner bei der Erbringung des Kinderbetreuungsangebotes. Die beiden Angebote ergänzen sich oder werden in Ko-Planung erbracht. All das spricht für eine **gemeinsame Lösung für öffentliche wie private Kinderbetreuung bei der Frage „Was darf und soll Kinderbetreuung für wen kosten?“**.
- Die Einführung einer solchen Verordnungsbefugnis beurteilen wir als **verfrüht und unvollständig**.

Änderungsvorschlag: Absatz 4 streichen

B) Redaktionelle Änderungen

- Gesetzestext und EB: Der Begriff „Krippenkind“ sollte durch „Kinderkrippenkind“ ersetzt werden.
- Gesetzestext und EB: Der Begriff „Kinderspielgruppe“ sollte durch „Spielgruppe“ ersetzt werden oder durch „Spielgruppe für Kleinkinder“. In Tirol wird traditionell von „Spielgruppe“ im Unterschied zur „Kindergruppe“ gesprochen. In den „Richtlinien“ des Landes Tirol wird von „Spielgruppen für Kleinkinder“ gesprochen. Wir bitten, die eingeführten Begriffe zu verwenden.
- **Zu Z 16 (§ 10 Abs. 7)**
Es muss sinngemäß heißen: „Um eine möglichst wohnortnahe Kinderbetreuung zu ermöglichen,

ist mit Genehmigung der Landesregierung die Führung einer **Kleinkinderkrippengruppe** mit mindestens fünf und höchstens sieben Kindern sowie einer Kleinkindergarten- oder **Kleinhortgruppe** mit mindestens fünf und höchstens neun Kindern zulässig ...“

- **Zu § 31 Abs. 1 lit. a**

Der Teilsatz „**jeweils mit der Zusatzausbildung in Früherziehung**“ bezieht sich nicht auf die „Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ unter 1, da in diesem Fall die Früherziehung bereits integraler Bestandteil der Ausbildung ist.

- **Zu Z 44 (§ 32 Abs. 3)**

„**Verwendung in bestimmten Zeiten**“ kann aus dem Titel des Paragraphen gestrichen werden, da Abs. 3 fällt.

C) Allgemeine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf und zur Umsetzung des Gesetzes in der Praxis

1. Die verpflichtende **Evaluierung** des Fördermodells im TKKG wurde 2016 im Sinne der Qualitätssicherung nach Ablauf von drei Jahren (also mit September 2019) beschlossen. Ähnliches würden wir auch für diese Novelle begrüßen, um die Erreichung der politischen Ziele (z.B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und die Effektivität des Fördermodells auch in Zukunft sicherzustellen.
2. Wir bitten im Sinne der **Planbarkeit** um die Einführung einer verbindlichen Antwortfrist für alle Förderanträge und alle anderen Anträge beim Amt der Tiroler Landesregierung. Dies betrifft nicht nur das Gesetz selbst, sondern auch darüber hinaus bestehende Fördermöglichkeiten, welche integraler Bestandteil des Förderregimes sind. Derzeit bereitet das Fehlen derselben große Probleme für die Erhalter und Leitungen (z.B. Sprachförderung, Stützkraftförderung, Strukturqualität, Quantitativer und Qualitativer Ausbau). Hingegen sind die *Fristen für die Erhalter* jeweils klar definiert und sehr streng exekutiert. Es kommt zu einem Ungleichgewicht.
3. Die **Valorisierung** der Förderungen ist grundsätzlich als sehr positiv zu beurteilen. Wir möchten anregen, dass nicht nur die Förderung für das Schuljahr (= Kindergartenjahr, 39 Wochen) valorisiert wird, sondern auch die Förderung für die Ferien (= maximal 13 Wochen, also ein Viertel des Jahres). Es ist aus unserer Sicht für die Erhalter nicht mehr länger tragbar, für die politisch gewollte, gesellschaftlich gebrauchte und seit Jahren bereits erbrachte ganzjährige Leistung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf **diskriminiert** zu werden.

Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass Kollektivverträge und Mindestlohntarife in den letzten Jahren bis zu 0,7 Prozentpunkte über den öffentlichen Gehältern (und somit den Förderungen) gestiegen sind. Die jeweiligen Mehrsteigerungen mussten die privaten Erhalter und die Eltern über Jahre hinweg abfedern, was jedoch irgendwann nicht mehr möglich sein wird.

4. Das geplante **Budget für Stützstunden** muss ausreichend ausgeweitet werden, denn das Gesetz sieht nun eine *zusätzliche Möglichkeit* für den Einsatz von Stützkräften in Kinderkrippen mit jungen Kindern vor. Dies darf auf keinen Fall zu Lasten der zur Verfügung stehenden Stützstunden in Kindergärten und Horten führen.

Außerdem darf sich der Referenzbetrag für Stützkräfte nicht mehr am Einstiegsgehalt für Assistenzkräfte mit 0 Jahren Berufserfahrung orientieren. Gerade Stützkräfte brauchen für ihre herausfordernde Arbeit Berufserfahrung. Deshalb ist die Gehaltsstufe 2 (3 bis 4 Jahre Berufserfahrung) im Entlohnungsschema 1, Stufe d unterstes Mindestmaß für den Referenzbetrag für die Stützstundenförderung.

Wir schätzen einen budgetären Mehrbedarf von **EUR 350.000/a** für die Stützstundenförderung.

5. Wir bitten, die **Auszahlung aller** Förderungen für Personal so zu gestalten, dass die Träger höchstens vier Monatsgehälter vorfinanzieren müssen.
6. Es sollte aus Gründen der Vermeidung von unnötigen **Verwaltungskosten** auf beiden Seiten ...
 - a. ... die niedrige Vergebührung von Anträgen und Bescheiden abgeschafft werden. Die Erhalter bezahlen diese Gebühren an das Land wiederum mit Fördergeldern des Landes, was wenig Sinn macht. Der personelle Aufwand für die Abwicklung ist bei Erhalter und Land hoch.
 - b. ... das Integrieren aller Anträge im KIBET schrittweise eingeführt werden, z.B. die gesamte Abwicklung aller 15a-Förderungen, die Beantragung von Mitteln zur Verbesserung der Strukturqualität, die Beantragung von Stützstunden etc. Dies würde die Arbeitsabläufe vereinheitlichen sowie die Transparenz und die Dokumentation extrem erleichtern. Das KIBET ist bereits bestens vorbereitet für diese Erweiterung. Ein jährliches ausreichendes Budget für die Weiterentwicklung von KIBET sollte vorgesehen werden. Da wir mit KIBET bereits ein gutes und mächtiges Tool besitzen, sollten wir es nun auch optimal zur Einsparung von Abwicklungskosten nutzen.
 - c. ... die allgemein steigende Regulierung der Kinderbildung und Kinderbetreuung grundsätzlich in einem gesunden Verhältnis stehen zum Verwaltungsaufwand. Die derzeitige Entwicklung in Richtung sinkender persönlicher Zusammenarbeit zwischen Fachaufsicht und Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne der Kontrolle und Beratung ist in unseren Augen bedauerlich.
7. Wir wünschen uns eine stringente, für Erhalter und Leitungen verständliche, *eindeutig bezeichnete Trennung* zwischen:
 - a. Gesetzestext
 - b. Erläuternden Bemerkungen (unter der Vermeidung von Widersprüchen oder Zweideutigkeiten mit dem Gesetzestext)
 - c. Verordnungen der Landesregierung
 - d. Richtlinien der Landesregierung
 - e. Leitfäden, Vereinbarungen und andere Dokumente mit rechtlicher Bindung

- f. Dokumenten, welche als Hilfe zur Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen dienen, jedoch selbst keine rechtliche Bindung haben
-

Als Plattform der privaten Träger von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol möchten wir abschließend auf die besondere Situation der privaten Kinderbetreuung hinweisen:

Private Erhalter in Tirol sind in besonderem Maße ...

- in der Bildung und Betreuung von **Kindern unter drei Jahren** tätig (60 % aller Einrichtungen sind privat)
- kleinstrukturierte Einrichtungen mit **einer oder zwei Gruppen**
- **ganztägige** Einrichtungen (zu 80,7 %) und
- **Einrichtungen, die in den Ferien geöffnet haben** (zu 93,6 %)

Private Erhalter tragen seit Jahren den Löwenanteil dazu bei, dass das Tiroler Kinderbetreuungsangebot vor allem bei Kindern unter drei Jahren so gut ist. Es ist eine Tatsache, dass Eltern seit Jahren diese Ganzjährigkeit teuer mitbezahlen, da die **Landesförderung für die Ferien** für ein Angebot ab 35 Wochenstunden nur ein Tropfen auf den heißen Stein war und mit dem Gesetzesentwurf derzeit leider auch noch bleibt. **Nun ist der Zeitpunkt da, dies zu ändern.** Wir sind zuversichtlich, dass das Land Tirol unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf und auf den Evaluierungsbericht des MCI **die Ferienförderung noch verbessern wird**, damit wir vorwärts und nicht rückwärts gehen können mit unserem Kinderbetreuungsangebot in Tirol, welches so hohe Bedeutung für Wirtschaft, Familien und faire Bildungschancen hat.

Um den gezielten und konsolidierten **Ausbau der Kinderbetreuung** sicherzustellen an jenen Orten, wo es noch zusätzliche Plätze braucht, muss **die Förderung zumindest für die zweite Gruppe noch deutlich steigen**. Es macht keinen Sinn, immer neue eingruppige Einrichtungen zu gründen, nur weil man sich die zweite Gruppe nicht leisten kann. Die neue Darstellung des Fördermodells darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf inklusive Fördermodell vom 20.05.2021 noch überhaupt keine Verbesserung für die zweite/jede weitere Gruppe enthalten ist.

Wir verweisen auf unsere Verbesserungsvorschläge in grafischer Darstellung in **Abbildungen 5 und 6** (Anhang). Die Auswirkungen des neuen Fördermodells mit dieser Novelle müssen für die Erhalter *monetär spürbar* sein und dort ankommen, wo *die Leistungen in großem Ausmaß erbracht werden* (vgl. **Abbildungen 8, 9 und 10** im Anhang). **Mit der Novelle müssen jene Fördersätze erhöht werden, die im Moment sehr schlecht sind:** 1. derzeit am schlechtesten der Ferienfördersatz für ein ganztägiges Angebot, 2. der Fördersatz für mehrgruppige Einrichtungen (vgl. **Abbildung 11** im Anhang).

Sehr wichtig ist diese Gesetzesnovelle des TKKG auch im Besonderen für die Integrationsgruppen, da nun das **Tiroler Teilhabegesetz in § 19 Abs. 2** korrigiert werden kann, was 2019/2020 in vielen Gesprächen ausverhandelt wurde. Danke dafür!

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir in Tirol in der glücklichen Lage sind, insgesamt ein sehr gutes Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz zu haben, nicht zuletzt deshalb, weil auch das Fördermodell im Gesetz zum größten Teil vollinhaltlich integriert ist. Durch die zahlreichen Verbesserungsvorschläge in dieser Stellungnahme zum Gesetzesentwurf soll nicht der Eindruck entstehen, die private Kinderbetreuung in Tirol wüsste nicht um die zahlreichen Pfeiler für Qualität, Entwicklungspotenzial und Innovationskraft, die das Gesetz besitzt.

Als FachexpertInnen haben wir uns erlaubt, alle unsere Überlegungen und Erfahrungen hier zum Ausdruck zu bringen, um gemeinsam an einer Verbesserung auf hohem Niveau weiterzuarbeiten. Wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit eines offenen Austausches und freuen uns auf eine Diskussion aller eingelangten Vorschläge, um die Novelle zu jenem Meilenstein in der Weiterentwicklung der Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungslandschaft zu machen, den es jetzt braucht.

Im Namen der gesamten privaten Kinderbetreuung Tirol



Mag. Birgit Scheidle
Sprecherin Plattform Kinderbetreuung Tirol

Anhang

Ad Z 10 (§ 5 Abs. 4): Entwicklungs- und Bildungsdokumentation für jedes Kind

Es besteht Verwirrung bzgl. der „Mindestinhalte“: Denn im Moment gibt es zwei Dokumente, welche zum Thema Dokumentation von der Fachaufsicht erstellt wurden und auf der Internetseite des Landes Tirol abrufbar sind:

- Erstens eine „Checkliste“, die im dazu gehörenden Anschreiben an die Leitungen bereits widersprüchlich als „notwendige Mindestinhalte“ und gleichzeitig als „Orientierungshilfe“ bezeichnet wird. Diese Checkliste umfasst eine mögliche, aber sich aus <Zitat 1> keineswegs zwingende Ableitung von Dokumentationsinhalten. Im Moment enthält diese Checkliste z.B. auch eine verpflichtende „Jahresplanung“, welche in zahlreichen Einrichtungen durch ihre pädagogische Konzeption (partizipativer Ansatz der Planung mit den Kindern Schritt für Schritt übers Jahr) obsolet geworden ist.

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bildung/elementarbildung/Leitfaeden_Richtlinien/Checkliste_Bildungs- und Entwicklungsdokumentation_2021_11_10.pdf

- Zweitens wird ein „Leitfaden“ zur Verfügung gestellt, der von allgemeinem pädagogischen Grundhandwerkszeug spricht und viel weiter gefasst ist als § 5 Abs. Welcher Teil des Dokuments ist hier rechtlich bindend?

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bildung/elementarbildung/Leitfaeden_Richtlinien/Leitfaden_Bildungs- und Entwicklungsdokumentation_2021_11_10.pdf

Wir beurteilen diese zwei Dokumente als äußerst hilfreich im Sinne einer **Diskussionsunterlage** bei Besuchen der Pädagogischen Aufsicht in Einrichtungen zur Kontrolle und Beratung betreffend § 5 Abs. 4. Die Inhalte dieser Dokumente oder weiterer Dokumente, die sich im Laufe der Zeit ändern, können wie bereits oben beschrieben „Orientierungshilfe“ und ein wertvoller Service für die Einrichtungen sein. Sie sind jedoch völlig ungeeignet als gesetzlich bindende Inhalte.

Wie kann die Pädagogische Aufsicht klar unterscheiden, was sie innerhalb ihrer Kontrollaufgabe und was sie innerhalb ihrer Beratungsaufgabe beurteilen soll, wenn sie selbst immer neu auf der Internetseite definiert, was sie kontrollieren soll?

Fördermodell der Abteilung Gesellschaft und Arbeit vom 20.05.2021 (Referenzbetrag: EUR 32.550,--)

Vorschlag Förderung Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß TKKG

Grundförderung

Die Grundförderung beinhaltet einen Teil der Gruppen- und Assistenzkraftförderung und eine Förderung für „Leiter/Innentätigkeit“.

Die Grundförderung beträgt

- bis einschließlich 3-Gruppige Einrichtungen 82,5% des Referenzbetrages,
- bei mehr als 3-Gruppigen Einrichtungen 87,5% des Referenzbetrages,
- pro Integrationsgruppe 70% des Referenzbetrages,

Alle Beträge werden kaufmännisch gerundet.

Zuschuss für die Wochenöffnungszeit

Der Zuschuss für die Wochenöffnungszeit beinhaltet den zweiten Teil der Gruppenförderung.

Die Förderung beträgt pro Gruppe und Kindergartenjahr

- bis 15 Wochenstunden 5% des Referenzbetrages,
- bis einschließlich 20 Wochenstunden für jede weitere Stunde 1% des Referenzbetrages,
- ab 21 Wochenstunden für jede weitere Stunde 3% des Referenzbetrages.

Zuschuss für die Doppelbesetzung

Der Zuschuss für die Doppelbesetzung beinhaltet den zweiten Teil der Assistenzkraftförderung.

Die Förderung beträgt pro Einrichtung und Kindergartenjahr

- pro Stunde Doppelbesetzung innerhalb des vorgeschriebenen Mindestpersonaleinsatzes 1% des Referenzbetrages.

Zuschuss für die Öffnungstage

Der Zuschuss für die Öffnungstage ist die Ferienregelung.

Die Förderung beträgt pro Gruppe

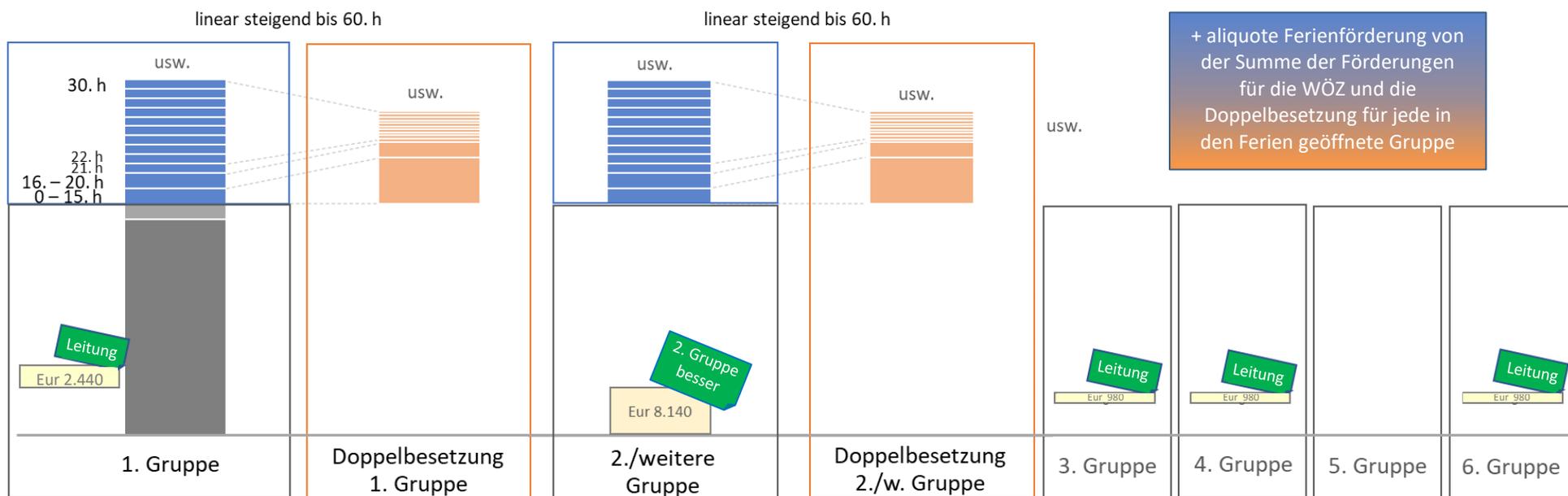
- für mindestens 205 Öffnungstage € 2.600,00
- für mindestens 225 Öffnungstage € 4.000,00
- für mindestens 245 Öffnungstage € 7.200,00.

Die Förderung für das Angebot eines Mittagstisches, für standortfremde Kinder und die Stützkraftförderung bleiben gleich.

Alternativer Änderungsvorschlag § 38a: „Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen

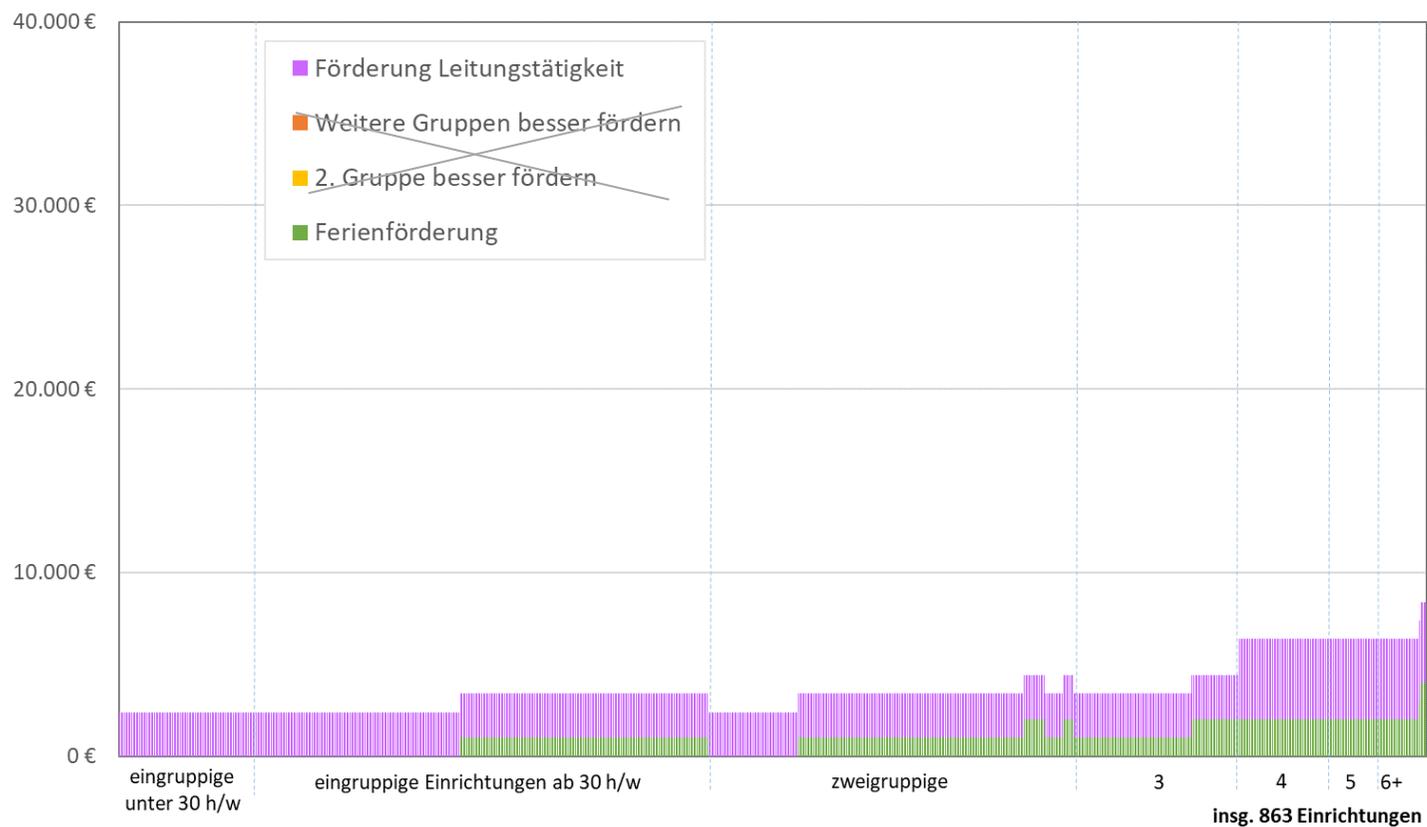
- (1) Die Förderung **des Personalaufwandes** setzt sich zusammen aus
 - a. einer Grundförderung **pro Kinderbetreuungseinrichtung für das Kindergartenjahr**. <<Wenn § 6 nicht geändert wird:> Werden verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen geführt, so gebührt die Grundförderung in der vorgesehenen Höhe nicht nur einmalig, sondern jeweils für die Gesamtheit der Gruppen der jeweiligen Gruppenart (Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen).>
 - b. einem Zuschuss für die Wochenöffnungszeit **für jede Gruppe im Kindergartenjahr**
 - c. einem Zuschuss für die Doppelbesetzung nach § 29 Abs. 3 **im Kindergartenjahr sowie**
 - d. einem Zuschuss **für die Öffnungszeit außerhalb des Kindergartenjahres für jede Gruppe**
 - e. einem Zuschuss für die Leitungstätigkeit, welche jeweils die Anzahl der Kinderbetreuungsgruppen der gleichen Art berücksichtigt
- (2) Die Grundförderung nach Abs. 1 lit. a und die Zuschüsse nach Abs. 1 lit. b **bis e bemessen sich nach Prozentsätzen des Referenzbetrages**. Als Referenzbetrag dient das jeweilige Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 119/2011, in der jeweils geltenden Fassung.
- ~~(3) Der Zuschuss nach Abs. 1 lit. d ist ein Fixbetrag, der in den jeweiligen Richtlinien festgesetzt wird.~~
- (3) Die Förderung beträgt in Prozent des Referenzbetrages laut Abs. 2
 - a. nach Abs. 1 lit. a:
jeweils 75 % des Referenzbetrages;
sowie für die zweite Gruppe 25 % des Referenzbetrages, abweichend davon für jede zweite und weitere Integrationsgruppe 70 % des Referenzbetrages
<<Mögliche Alternative:>
jeweils 75 % des Referenzbetrages;
sowie für jede zweite und weitere Gruppe 10 % des Referenzbetrages, abweichend davon für jede zweite und weitere Integrationsgruppe 70 % des Referenzbetrages>
 - b. nach Abs. 1 lit. b für jede Gruppe:
bis 15 Wochenstunden 5 % des Referenzbetrages,
bis einschließlich 20 Wochenstunden für jede weitere Stunde 1 % des Referenzbetrages,
ab 21 Wochenstunden für jede weitere Stunde 3 % des Referenzbetrages
 - c. nach Abs. 1 lit. c:
pro Stunde Doppelbesetzung innerhalb des vorgeschriebenen Mindestpersonaleinsatzes 1 % des Referenzbetrages
 - d. nach Abs. 1 lit. d:
Summe der Förderung und Zuschüsse laut lit. a, b und c für das Kindergartenjahr wird auf die Öffnungszeit außerhalb des Kindergartenjahres für jede Gruppe aliquotiert.
<<Mögliche Alternative:>
pro Stunde Öffnung pro Gruppe außerhalb des Kindergartenjahres 0,1 % des Referenz-betrages >
 - e. nach Abs. 1 lit. e.:
für ein- und zweigruppige Einrichtungen 7,5 % des Referenzbetrages
für dreigruppige Einrichtungen 10,5 % des Referenzbetrages
für vier- und fünfguppige Einrichtungen 13,5 % des Referenzbetrages
für sechs- und mehrguppige Einrichtungen 16,5 % des Referenzbetrages
- (4) Die Auszahlung der Förderung hat ratenweise am Beginn des Kindergartenjahres, im Frühjahr und nach Beendigung des Kindergartenjahres zu erfolgen.“

Abbildung 5: Darstellung des Fördermodells laut Vorschlag der Plattform Kinderbetreuung Tirol in dieser Stellungnahme



- Grundförderung für eine Einrichtung (Zus.fg. der derzeitigen Sockel aus lit. a und lit. b) inkl. höherer Gruppenförderung für die 2. Gruppe und inkl. Leitungsförderung
- Förderung der Wochenöffnungszeit für alle Gruppen
- Förderung der Doppelbesetzung

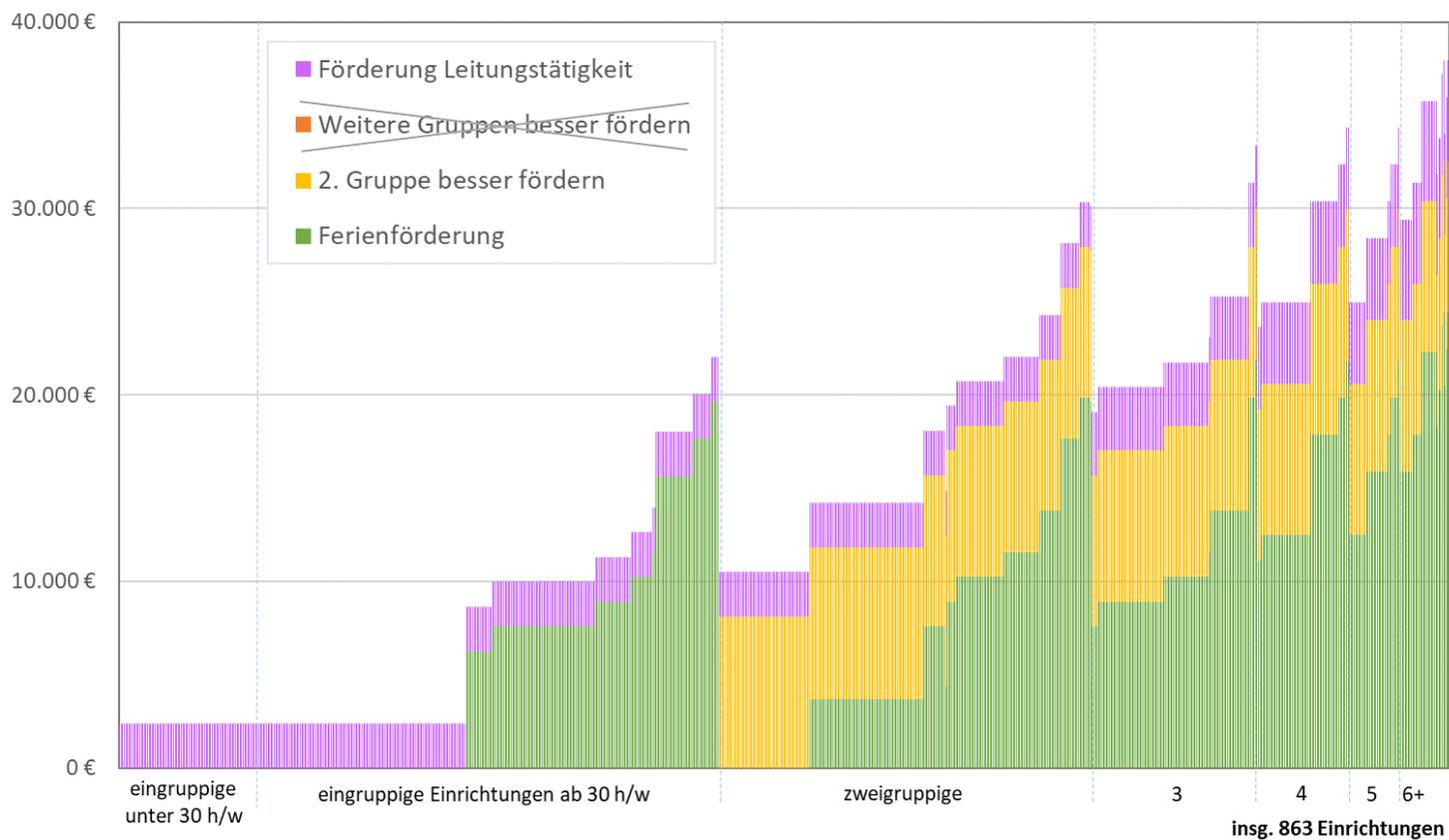
Abbildung 7: Auswirkungen auf die Förderhöhe – Wie viel Plus an Förderung bekommt jede Einrichtung bzw. jedes Einrichtungssegment mit dem Fördervorschlag der Abteilung Gesellschaft und Arbeit vom 20.05.2021 dazu?



* Ferien bleiben pauschal und nicht valorisiert gefördert (Pauschale steigt um EUR 1.000/a)
 * 2./weitere Gruppen werden nicht besser gefördert
 * Leitung wird nicht nach Anzahl der Gruppen gefördert

Quelle: TirStat, Statistik Austria 2019/20, ergänzende Schätzungen Plattform KiBe Tirol

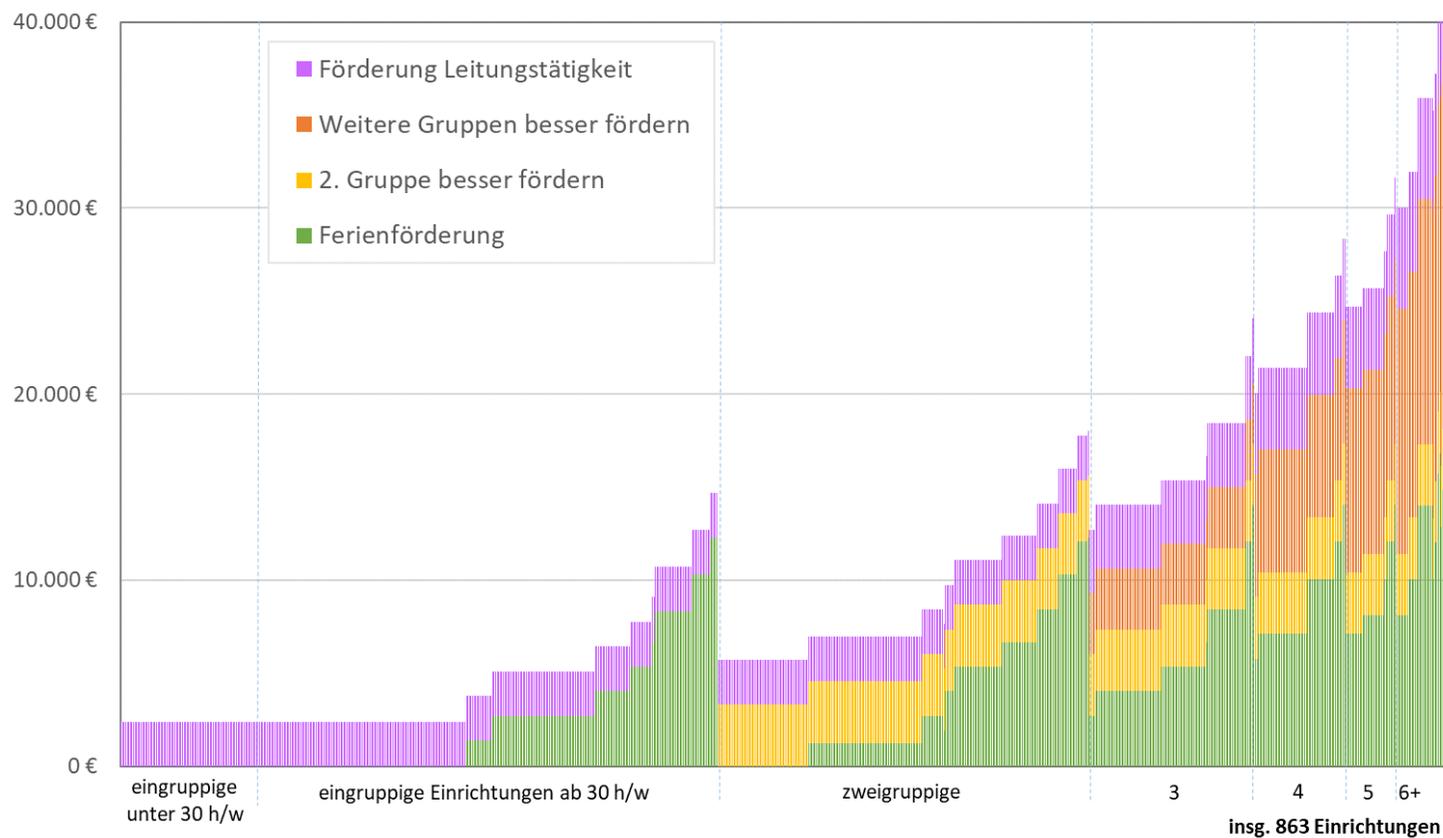
Abbildung 8: Auswirkungen auf die Förderhöhe – Wie viel Plus an Förderung bekommt jede Einrichtung (bzw. jedes Einrichtungssegment) mit dem Vorschlag laut dieser Stellungnahme jährlich dazu?



* Ferienförderung ist aliquot von Förderung der WÖZ und Doppelbesetzung
 * Besondere Anreizförderung für jede 2. Gruppe (+ 25 % vom Ref.betrag), weitere Gruppen bleiben gleich wie bisher
 * Leitung wird nach Anzahl der Gruppen gefördert

Quelle: TirStat, Statistik Austria 2019/20, ergänzende Schätzungen Plattform KiBe Tirol

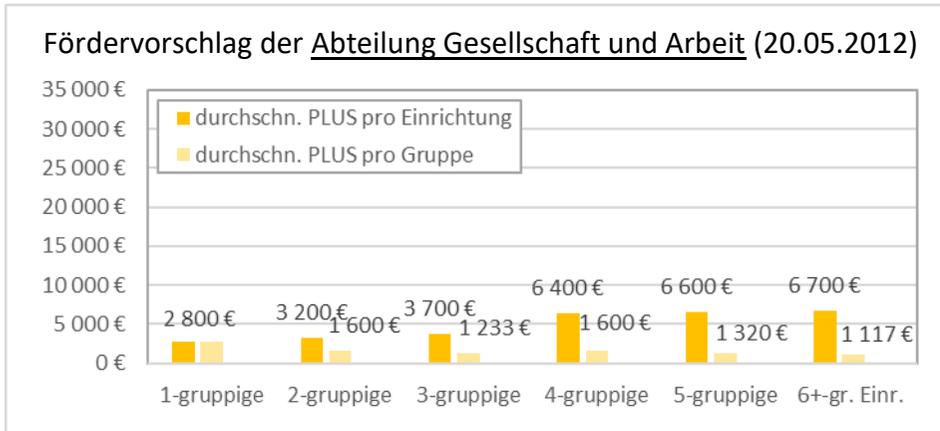
Abbildung 9: Auswirkungen auf die Förderhöhe – Wie viel Plus an Förderung bekommt jede Einrichtung bzw. jedes Einrichtungssegment mit dem alternativen Vorschlag laut dieser Stellungnahme dazu?



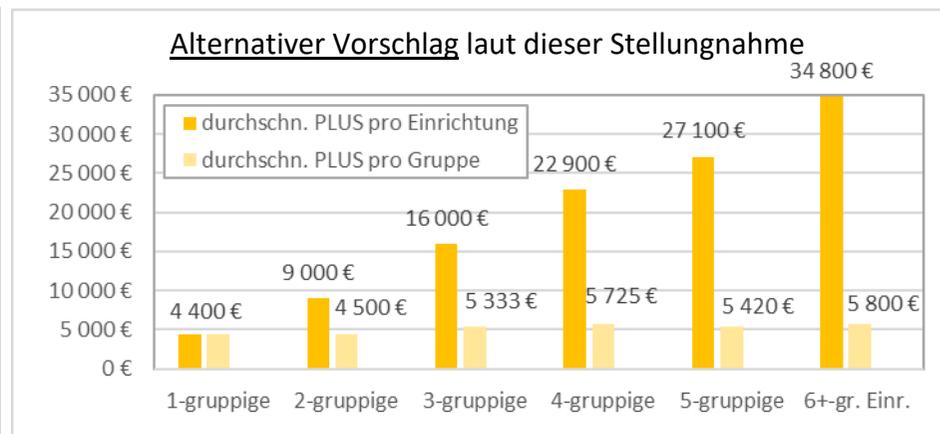
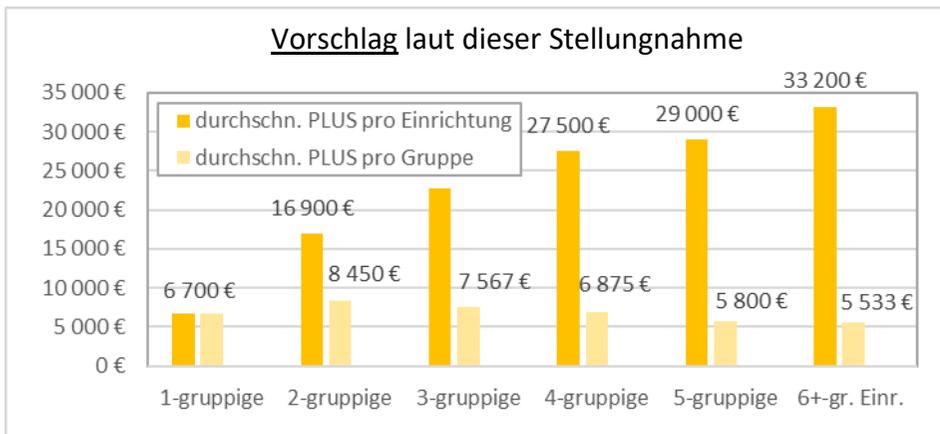
* Ferienförderung mit fixem Fördersatz von 0,1 % vom Ref.betrag
 * 2./weitere Gruppen um 10 % vom Ref.betrag besser gefördert
 * Leitung wird nach Anzahl der Gruppen gefördert

Quelle: TirStat, Statistik Austria 2019/20, ergänzende Schätzungen Plattform KiBe Tirol

Abbildung 10: Durchschnittliches Plus an Förderung/a pro Einrichtung sowie pro Gruppe in den unterschiedlichen Vorschlägen

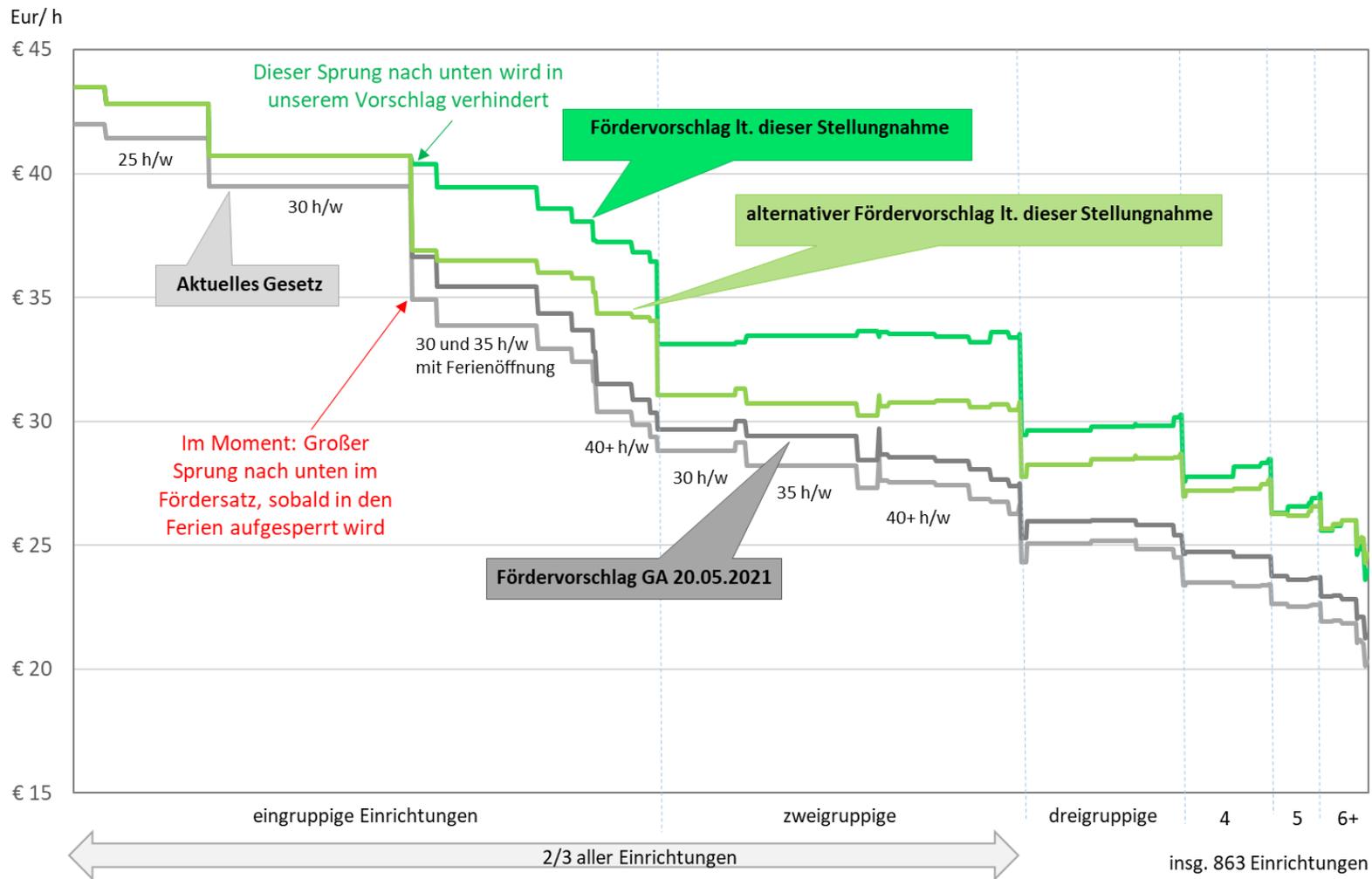


Förderplus pro Gruppe
 (= 12 Kinder in der Kinderkrippe und 20 Kinder in der Kindergarten und Hort) ist ein gutes Maß für die tatsächliche Wirkkraft eines neuen Fördermodells



Quelle: TirStat, Statistik Austria 2019/20, ergänzende Schätzungen Plattform KiBe Tirol

Abbildung 11: Fördersatz pro angebotener Stunde Kinderbetreuung in einer Kinderbetreuungsgruppe im aktuellen Gesetz sowie im Fördervorschlag laut 20.05.2021 im Vergleich zu den zwei Vorschlägen der Plattform in dieser Stellungnahme



Quelle: TirStat, Statistik Austria 2019/20, ergänzende Schätzungen Plattform KiBe Tirol